

B5

12

REGIS
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

118

REGIS

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Militair-Paß

des

Legation zu ...
General ...

Jahrgang: 18

A. 102.

Nach der Verf. des K. Kriegs- Ministeriums vom 31. Dezember 1867 (⁷⁰⁷/₁₁. 1. A. a. Armee-Verordn.-Blatt de 1868 Seite 5.) sollen die Formulare zu den Militair-Pässen auch bei Entlassung der als temporair oder dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften benutzt und für solche Fälle in nachstehender Weise abgeändert werden:

1. Bei den als dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften sind auf der Titelseite die Worte: "Militair-Paß" zu streichen und dafür zu setzen: "Entlassungs-Schein".
2. Auf Seite 8. unter "Befehungen" ist zu bemerken: "als temporair (dauernd) halb- (ganz-) invalide entlassen", auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (inclusive) der Betreffende sich in Verpflegung befunden.

Alles Uebrige auf Seite 8. bis 13., was nicht den Verhältnissen nach ausgefüllt werden kann oder ausgefüllt werden muß, ist zu durchstreichen.

3. Auf Seite 14. und 15. wird der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Befehung mit dem terminus a quo des Pensions-Empfanges und der Zahlungsstelle, behufs Legitimation des Pensionairs bei letzterer, eingetragen und hierunter (statt auf S. 10.) Datum der Ausfertigung und Unterschrift der ausfertigenen Behörde gesetzt.

Bestimmungen

für die
Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

1. Die Mannschaften, welche von den Truppentheilen zur Reserve oder Landwehr entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht. Nur wer von seinem Truppentheil die schriftliche Genehmigung in seinem Passe hierzu erhält, darf die Anmeldung beim Bezirks-Feldwebel bis zu 4 Wochen verschieben.

2. Die nächsten militairischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Wehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in dem er wohnt, der Bezirks-Kommandeur des Provinzial-Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Wohnort liegt, und deren Stellvertreter.

3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben den ihnen von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung erteilten Befehlen und Einberufungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben beim mündlichen oder schriftlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten in militairischen Dienstangelegenheiten den allgemeinen Regeln der Subordination unterworfen.

5. Mannschaften, welche ihren Wohn- oder Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so

hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Wohnort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Wohnort liegt, innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung innerhalb der Stadt dem betreffenden Bezirks-Feldwebel spätestens 14 Tage nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Wohnorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Will ein Reservist oder Wehrmann innerhalb der Uebungszeit eine Reise unternehmen, so ist ihm dies zwar gestattet; er ist jedoch verpflichtet, einer an ihn etwa ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Control-Versammlung (S. unter 11.), so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, am 15. April resp. 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Einberufungs-Ordre zur Control-Versammlung erhalten hat, muß derselben unbedingt Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird.

7. Mannschaften, welche außerhalb des Staatsgebiets ihren Wohnort oder Aufenthaltsort nehmen, haben dafür Sorge zu tragen, daß ihnen von ihren heimatlichen Angehörigen oder Polizei-Behörden etwaige militairische Ordres zugesandt werden können. Zu Uebungen und Control-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, so weit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Im Falle einer Mobilmachung haben sie sich unaufgefordert in das Inland zurückzugeben, und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Controle sie stehen, oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Fällt die beabsichtigte Wanderschaft in die Zeit einer Uebung oder Control-Versammlung, so bedarf es dazu der Erlaubniß des Landwehr-Bezirks-Commandeurs, welche in dem Militair-Paß eingetragen sein muß. Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann selbst vor Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von den Meldungen gewährt ist, an einem inländischen Orte in Arbeit tritt, hat er sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel anzumelden. Bei Ablauf der Zeit, für welche die Dispensation von der Meldepflicht ertheilt worden ist, oder bei eintretender Mobilmachung, hat sich der Controlpflichtige bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel zu melden.

9. Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, wo es sich um eine Abmeldung beim Wohnortwechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militair-Paß vorzulegen, und gilt die Meldung nur dann als erfolgt, wenn sie in den Militair-Paß eingetragen ist.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militair-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Norddeutschen Bundes portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria“ versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disciplinarisch mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen belegt. Ist bloß die Ab-, aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Wenn sich der Verpflichtete der Controle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß er die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. März und 15. April findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. Oktober und 15. November für alle Reservisten und Wehrmänner ein General-Appell (Control-Versammlung) statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde des Appells durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde entschuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Control-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

12. Wird ein Reservist oder Wehrmann zu einer Uebung einberufen und machen seine Verhältnisse

eine Befreiung von derselben nothwendig, so muß er sein Gesuch sogleich entweder selbst oder durch die Ortsbehörde dem Kreis-Landrath vortragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disciplinairisch mit 3 Tagen Mittel-Arrest, zu den größeren Uebungen aber mit einer Strafe bis zu 7 Tagen strengen Arrest resp. 14 Tagen Mittel-Arrest bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer militairischen Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Civil-Behörde Meldung zu erstatten.

15. Der Reservist und Wehrmann steht bei allen militairischen Versammlungen unter den Kriegs-Artikeln und Militair-Gesetzen. Auch außer Dienst muß er, wenn er militairisch gekleidet ist, jeden Vorgesetzten vorschriftsmäßig grüßen und ihm vorkommenden Falls gehorchen.

16. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Control-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß mit zur Stelle zu bringen. So lange in letzterem der Uebertritt zur Landwehr, resp. die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve, resp. Landwehr.

Wer seinen Militair-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve speciell zu beachten sind, abgeändert werden.

17. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften der reitenden Artillerie haben sich in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August, diejenigen der übrigen Truppengattungen in der Zeit vom 1. April bis 1. August in dem Jahre ihrer Beurlaubung jederzeit bereit zu halten, einer Einberufungs-Ordnung zu ihrem Truppentheile behufs Erfüllung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht Folge zu leisten.

18. Das Umherreisen resp. Wandern im Inlande, sowie das Verziehen in's Ausland ist den zur Disposition Beurlaubten nicht gestattet. Die mit einem Wohnortwechsel unvermeidlich verbundenen Reisen dürfen dieselben zwar — selbstverständlich nach erfolgter Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel — unternehmen, haben sich jedoch im neuen Aufenthaltsort sofort wieder anzumelden.

Zu widerhandelnde werden unverzüglich zu ihrem Truppentheile eingezogen.

19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere nicht wieder zum Dienst bei seinem Truppentheile eingezogen, so tritt er an dem in diesem Paragraphen angegebenen Termine stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zweck zu melden braucht.

Nationale

des *Landwirths*
Leinhard Hartmann
Geboren am *24*^{ten} *September* 18 *46*,
zu *Nieder-Ersel* Kreis *Eisenberg*
Größe: *2* Zoll *1* Strich.


Religion *ev.*

Stand oder Gewerbe *Revisor*

Heimathsberechtigt in *Nieder-Ersel*
Kreis *Eisenberg*

In das stehende Heer eingetreten am *23.*^{ten}
Februar 18 *69* als *Prüfung*

Ausgehoben im Kreise _____

Riste E. pro 18 _____ № 

In Dienst getreten bei dem *2. Inf.*
Inf. Regt. No. 2

Versezungen

N^o 36 der Matrikel der Einien-Kompagnie etc.,
bei welcher er zuletzt gestanden.

*) Zur **Disposition** beurlaubt am ten
18..... . Tritt, wenn er nicht
vorher zum Dienst eingezogen wird, zur Reserve
über am ten 18.....

*) Zur Reserve entlassen am 15 ten Septbr
1871 nach Frankfurt am
Kreis Frencklassee in Folge

unfallt zur Invalidität

*) Bei der Ausfertigung wird die eine dieser beiden Rubriken aus-
gestrichen, je nachdem der Mann ein Dispositions-Urlauber oder
ein Reservist ist. In den Pässen für die zur Disposition der Ersag-
Behörden entlassenen Mannschaften ist statt: „zur Disposition be-
urlaubt“ zu schreiben: „zur Disposition der Ersag-Behörden ent-
lassen“.

Ist befördert amten 18.....

zum

Hat das Qualifikations-Attest zum

Hatte Ausstand zum Dienstantritt bis zum

.....ten 18.....

Gehört zurten Schießklasse.

Hat Schützenabzeichen pro

Hat Orden und Ehrenzeichen:

KD 70/71 21 St a N. C. B.

Bemerkungen über Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mit-
gemachte Campagnen, Theilnahme an Schlachten und Gefechten etc.

Ausgefertigt

J. W. Hergers

den

25

ten

September 18*71*

Königliches Commando des

1. bat. 2. Regt.

Luftw. Regt. n. 82.



Au Noquet

J. W. H. Hergers
Luftw. Regt. n. 82.

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Ab-
gange erhalten:

- Waffenrock,
- Hosen,
- Mütze,
- Halsbinde,
- Hemden,
- Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem
künftigen Aufenthaltsort
die Eisenbahn

von

bis

von

bis

von

bis

mit-
c.

von

bis

zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- u. Kosten,
als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm

dieffeits mit Thlr. Sgr. Pf.

dieffeits mit Thlr. Sgr. Pf.

dieffeits mit Thlr. Sgr. Pf.

dieffeits mit Thlr. Sgr. Pf.

behändigten Marsch-Kompetenzen sogleich baar zu
bezahlen.

Uebergetreten zur Landwehr am 1^{ten} October

1875

Landwehr-Bezirks-Commando zu Frankfurt am



[Handwritten signature]

Aus dem Landwehr-Verhältniß entlassen am 3^{ten} November 1882 wegen

[Handwritten signature]

Landwehr-Bezirks-Commando zu Frankfurt



[Handwritten initials]

Commando-Behörde,
welche Zufäge einträgt.

Datum.

Zufäge
(Dienstleistungen)

zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ic.)

Inf. Bata.
Lützow
Kompanie
No. 50
1. Comp.
No. 5. Comp.

25

72

inspiriert

15.1.74

1 Tofa, 1 Toflar,

1 Tofa, 1 Koflar.

Commando-Behörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum.

Zusätze
(Dienstleistungen)

zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ic.)

Meldungen und Benachbungen.

Jumelles
G. Gross
Wessome
Boggen

Jumelles auf Sachsenhausen
Frankfurt am. d. 13/3 73

Herrn
Boggenfelden.

Jumelles.
Frankfurt d. 13/3 73
3.C. 221

Luz. 136 f. d. P. d. d. f.
Jumelles auf Sachsenhausen
Frankfurt d. 15. 12. 73
A. O. 104

Meldungen und Verleibungen.

625
75.

Gesamtheit für Leberkeim
 Borkersheim, den 13. 1. 74.

Jäger
 Leinhardtsfeld

400.

Gesamtheit u. Büchel.
 Borkersheim, 27. 12. 75.

Jäger
 Leinhardtsfeld

Gesamtheit für Büchel.

Offenbach, den 13. 1. 76.

Jäger
 Leinhardtsfeld

Gesamtheit nach Sachsenhausen.

Offenbach, d. 10. 1. 79.

Jäger
 Leinhardtsfeld

Meldungen und Verlaubungen.

Organblatt für
 Sachsenhausen.
 Frankfurt. 20. 21. 22.
~~Frankfurt~~
 44. Bayfeldstraße
XII. 1868. 25.

17 21

Meldungen und Verlaubungen.

Handwritten scribble

Handwritten scribble

Meldungen und Verlaubungen.

Meldungen und Beurteilungen.

Meldungen und Verlaubungen.

Berlin.
Königliche Staatsdruckerei.

Nach der Verf. des R. Kriegs- Ministeriums vom 31. Dezember 1867 (707/11. 1. A. a. Armee-Verordn. = Blatt de 1868, Seite 5) sollen die Formulare zu den Militair-Pässen auch bei Entlassung der als temporair oder dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften benutzt und für solche Fälle in nachstehender Weise abgeändert werden:

1. Bei den als dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften sind auf der Titelseite die Worte: „Militair-Paß“ zu streichen und dafür zu setzen: „Entlassungs-Schein.“
2. Auf Seite 8. unter „Bemerkungen“ ist zu bemerken: „als temporair (dauernd) halb- (ganz-) invalide entlassen“, auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (inclusive) der Betreffende sich in Verpflegung befunden.

Alles Uebrige auf Seite 8. bis 13., was nicht den Verhältnissen nach ausgefüllt werden kann oder ausgefüllt werden muß, ist zu durchstreichen.

3. Auf Seite 14. u. 15. wird der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung mit dem terminus a quo des Pensions-Empfanges und der Zahlungsstelle, behufs Legitimation des Pensionairs bei letzterer, eingetragen und hierunter (statt auf S. 10) Datum der Ausfertigung und Unterschrift der ausfertigenden Behörde gesetzt.

Bestimmungen

für die

Mannschaften des Beurlaubtenstandes
(ausschließlich der vorläufig in die Heimath
beurlaubten Rekruten).

I. Allgemeines.

1. Zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes, auf welche die nachstehenden Bestimmungen, soweit in denselben Ausnahmen nicht angegeben sind, Anwendung finden, gehören die Mannschaften:

- a) der Reserve,
- b) der Landwehr ersten und zweiten Aufgebots,
- c) der Ersatzreserve,
- d) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften und
- e) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

2. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirksfeldwebel zu melden, zu dessen Kompagniebezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsort gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.

3. Die nächsten militärischen Vorgesetzten der Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind der Feldwebel des Kompagniebezirks, der Bezirks-Offizier und der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillonsbezirks, in welchem ihr Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.

4. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten, öffentlichen Aufforderungen und Gestellungsordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu stellen.

5. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militär-Uniform erscheinen (wozu auch der Entlassungsanzug gehört), der militärischen Disziplin unterworfen.

II. Aufenthaltswechsel, Reisen, Aufenthalt im Auslande, sowie dieserhalb zu erstattende Meldungen.

6. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagniebezirks ihren Aufenthaltsort oder die Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen ihrem Bezirksfeldwebel zu melden.

Wer aus einem Kompagniebezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirksfeldwebel ab-, und bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Aufenthaltsorts innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Abmeldung anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

7. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirksfeldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige und längere Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militärbehörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist, Wehrmann oder Ersahreservist verpflichtet, einer an ihn ergehenden Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten, und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich befreit ist.

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrolerversammlung, so hat der Betreffende, falls er nicht im Voraus von derselben befreit sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November dem Bezirksfeldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, zur Kontrolerversammlung aufgefördert ist, muß der Aufforderung Folge leisten, falls er nicht davon befreit wird.

Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersahreserve, welche zur See gehen, sind in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Abmeldung entbunden, haben sich aber nach im Inlande erfolgter Abmusterung innerhalb 14 Tagen, im Mobilmachungsfall innerhalb 48 Stunden, unter Vorzeigung der erhaltenen Abmusterungsbescheinigung bei dem zuständigen Bezirksfeldwebel zu melden. Hat an dem Abmusterungsorte nicht der zuständige, wohl aber ein anderer Bezirksfeldwebel seinen Wohnsitz, so kann die, solchenfalls jedoch stets persönlich zu erstattende Rückmeldung ausnahmsweise auch bei letzterem erfolgen und wird von ihm an den eigentlich zuständigen Bezirksfeldwebel weitergegeben. Erfolgt nach der Abmusterung die sofortige Wiederanmusterung für dasselbe Schiff, so kann die Meldung ganz unterbleiben.

8. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrollversammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon befreit werden.

Wegen Urlaubs ins Ausland siehe Ziffer 18.

9. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirksfeldwebel abzumelden und dabei anzugeben, durch welche dritte Person ihnen Ordres jederzeit zugestellt werden können. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist, Wehrmann oder Ersahreservist an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirksfeldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirksfeldwebel zu melden.

10. a) Die An- und Abmeldungen können mündlich oder schriftlich erfolgen, müssen aber — mit Ausnahme von Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots, welche dieselben auch durch Familienangehörige erstatten lassen können — durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt.

b) Bei jeder Meldung ist der Militärpaß beziehungsweise Ersahreservepaß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen, und wird dann eine besondere Bescheinigung über dieselbe ertheilt. Nur wenn die Meldung im Paß eingetragen, oder eine besondere Bescheinigung über dieselbe vorhanden ist, gilt sie als erfolgt.

Falls Mannschaften bereits bei der Abmusterung nach Rückkehr von einer Seefahrt eine baldige erneute Anmusterung in Aussicht haben, so kann bei schriftlicher Rückmeldung ausnahmsweise die Befügung des Passes unterbleiben; jedoch ist der Grund hierfür bei der Rückmeldung anzugeben.

c) Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

d) Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Aufschrift »Militaria« versehen und offen oder unter dem Siegel der Ortspolizeibehörde versendet werden. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist jedoch ausgeschlossen.

11. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrolle entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

III. Kontrolroversammlungen.

12. a) Im Frühjahr findet im Monat April für alle Reservisten, Wehrmänner ersten Aufgebots und Ersatzreservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften, — im Herbst im Monat November für alle Reservisten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppenteile beurlaubten Mannschaften eine Kontrolroversammlung statt. Auch werden in einzelnen Bezirken für die Schiffahrt treibenden Mannschaften Schiffer-Kontrolroversammlungen im Januar angelegt. Nur Wehrmänner, deren gesetzliche Dienstzeit im ersten Aufgebot in der Zeit vom 1. April bis 30. September ihr Ende erreicht, werden im letzten Jahre ihrer Dienstpflicht im ersten Aufgebot zu den Herbst-Kontrolroversammlungen herangezogen, und sind von der Teilnahme an den Frühjahrskontrolroversammlungen dieses Jahres entbunden.
- b) Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Teilnahme an der Kontrolroversammlung abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde derselben durch ein Attest der Orts- oder Polizeibehörde entschuldigt werden.
- c) Wer zur Teilnahme an der Kontrolroversammlung verpflichtet ist, bis zum 15. April beziehungsweise 15. November aber zu derselben keine Aufforderung, welche in der Regel durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt, erhalten hat, auch nicht von der Kontrolroversammlung befreit ist, ist verpflichtet, sich zu den angegebenen Zeitpunkten mündlich oder schriftlich beim Bezirksfeldwebel zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung wird nach Ziffer 11 bestraft.
- d) Die nach Mittheilung der Seemannsämler für deutsche Handelschiffe Angemusterten sind während der Dauer der Umusterung von der Teilnahme an den Kontrolroversammlungen befreit.
- e) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Kontrolroversammlungen nicht herangezogen.

IV. Uebungen.

13. a) Jeder Reservist ist zur Teilnahme an zwei Uebungen bis zur Dauer von je 8 Wochen verpflichtet.
- b) Die Mannschaften der Landwehr ersten Aufgebots — ausschließlich der Kavallerie, welche zu Uebungen im Frieden nicht einberufen wird — können zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen einberufen werden.

- c) Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots werden im Frieden zu Uebungen nicht herangezogen.
- d) Die Ersahreservisten sind im Frieden zu drei Uebungen verpflichtet, von denen die erste zehn Wochen, die zweite sechs Wochen und die dritte vier Wochen dauert.
Im Uebrigen siehe »Besondere Bestimmungen« Ziffer 20 und 21.

e) Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirksfeldwebel vorzutragen.

Erbält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

V. Verschiedene Bestimmungen.

14. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrolversammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uetungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung im Kriegsfalle oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

15. Mannschaften, welche in einem Beamtenverhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungsordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

16. Bei allen Gestellungen, sowobl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrolversammlungen ist jeder Mann verpflichtet, diesen Paß und (ausschließlich der Ersahreservisten) das Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen.

So lange in ersterem der Uebertritt zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Landwehr zweiten Aufgebots oder für nicht geübte Ersahreservisten die Entlassung zum Landsturm ersten Aufgebots nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder zur Landwehr ersten Aufgebots beziehungsweise zur Ersahreserve.

Wer seinen Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirksfeldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikats zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

17. Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle und bei der Bildung von Ersah-Truppenbeilen, sowie bei notwendigen Verstärkungen für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatzgeschäfts bei dem Vorsteher des Orts oder der Gemeinde anzubringen.



18. Mannschaften, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, können im Frieden unter Befreiung von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weisen dieselben demnächst durch Konsulats-Atteste nach, daß sie sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben, so kann der Urlaub unter gleichzeitiger Entbindung von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Für Mannschaften der Landwehr zweiten Aufgebots bedarf es des vorerwähnten Nachweises nur dahin, daß sie eine ihren Lebensunterhalt sichernde Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender u. s. w. erworben haben; auch gilt für dieselben die Beschränkung bezüglich der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht.

19. Sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben sich bei einer während ihres Aufenthalts auf See oder im Auslande eintretenden allgemeinen Mobilmachung so schnell als möglich ins Inland zurückzubeeben, sofern sie nicht gemäß Absatz 2 und 3 Ziffer 18 hiervon befreit sind.

Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch Konsulats-Atteste und sonstige zuverlässige Bescheinigungen auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach Strenge der Befehle zu gewärtigen hat.

VI. Besondere Bestimmungen für die Ersatzreservisten.

20. a) Die Heranziehung zur ersten Uebung erfolgt in der Regel innerhalb eines Jahres vom Tage der Ueberweisung zur Ersatzreserve.
- b) Den Ersatzreservisten, welche zur ersten Uebung einberufen werden, wird, von besonderen Ausnahmefällen abgesehen, der Gestellungstag bis zum 15. Juli des betreffenden Kalenderjahres bekannt gemacht.
- c) Schifffahrt treibenden Mannschaften und solchen Ersatzreservisten, welche auf ihren Wunsch später, oder als Nachersatz nachträglich, zur ersten Uebung herangezogen werden sollen, wird der Gestellungstag 14 Tage vor Beginn der Uebung bekannt gemacht.
- Als Nachersatz werden die wegen hoher Loosnummer der Ersatzreserve überwiesenen Mannschaften nicht herangezogen.
- d) Tritt während der Ableistung einer Uebung durch eigenes Verschulden oder im eigenen Interesse der Uebenden eine Unterbrechung ein, so kommt die Zeit der letzteren auf die Uebungszeit nicht in Anrechnung.
21. a) Denjenigen Ersatzreservisten, welche im Besiß des Berechtigungscheins zum einjährig freiwilligen Dienst sind oder die entsprechende wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse nachzuweisen ver-

mögen, steht, wenn sie sich während ihrer Dienstzeit (ersten Uebung) selbst verpflegen, bekleiden und ausrüsten, für die erste Uebung unter denjenigen Truppentheilen die Wahl frei, welchen für das betreffende Jahr die Ausbildung von Ersahreservisten übertragen ist.

- b) Wer auf diese Vergünstigung Anspruch macht, hat innerhalb 14 Tage nach seiner Ueberweisung zur Ersahreserve dem Bezirkskommando durch den zuständigen Bezirksfeldwebel nachstehende Papiere einzureichen:
1. seinen Ersahreservepaß;
 2. ein polizeilich beglaubigtes Attest über seine eigene bezw. die Bereitwilligkeit und Fähigkeit seines Vaters oder Vormundes zur Tragung der Kosten für die Bekleidung, Ausrüstung und Verpflegung während der ersten Uebung;
 3. ein durch die Polizei-Obrigkeit ausgestelltes Unbescholtenheitszeugniß;
 4. den Berechtigungsschein zum einjährig-freiwilligen Dienst bezw. das den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst führende Schulzeugniß.
- c) Die Meldung beim Truppentheil hat spätestens 14 Tage vor Beginn der Uebung mündlich oder schriftlich stattzufinden.
- d) Verspätete Anträge sowohl um die Ertheilung der Berechtigung zur freien Wahl des Truppentheils (siehe b) als auch um Annahme bei einem solchen (siehe c) werden grundsätzlich abgewiesen.

VII. Besondere Bestimmungen für die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

22. Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung noch die nachstehenden besonderen Bestimmungen Anwendung:

- a) Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einer Gestellungsordre befußs Erfüllung ihrer aktiven Dienstzeit sogleich Folge zu leisten.
- b) Zum Wechsel des Aufenthaltsortes sowie zur Anmusterung durch ein Seemannsamt bedürfen sie der Genehmigung ihres Bezirks-Kommandeurs.
Zu widerhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
- c) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Strafbestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschüzung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
- d) Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit

Beendigung seines dritten Dienstjahres stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Anmerkung.

1. Zum Landsturm gehören alle Wehrpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
 2. Nachdem der Aufruf des Landsturms ergangen ist, finden die für die Landwehr geltenden Vorschriften auf die von dem Aufrufe betroffenen Landsturmpflichtigen Anwendung.
 3. Befinden sich dieselben im Auslande, so haben sie in das Inland zurückzukehren, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich befreit sind.
 4. Wenn der Landsturm nicht aufgerufen ist, sind die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischer Kontrolle und Uebungen unterworfen.
-

Nationale

20

7

des *Johann Samuel Beckert*

Geboren am *16* ten *Juni* 18 *53*

zu *Hochstadt* Kreis *Hannau*

Größe: *1 Maler 6 Centner*

Religion *Evangelisch*

Stand oder Gewerbe *Lehrer*

Heimathberechtigt in *Hochstadt*

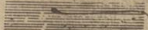
Kreis *Hannau*

In das stehende Heer eingetreten am *1* ten

Januar 18 *73* als *Lehrer*

junger Leinwandweber

Ausgehoben im Kreise

Liste E. pro 18 *No* 

In Dienst getreten bei der *10* ten *Compagnie*

1. Comp. Infanterie Reg. N. 27

Verseetzungen:

N^o 52 der Matrifel der Linien-Compagnie etc., be
welcher er zuletzt gestanden.

*) ~~Zur Disposition~~ beurlaubt am ten
18..... Tritt, wenn er nicht vorher zum Dienst
eingezo gen wird, zur Reserve über am ten
..... 18.....

*) Zur Reserve entlassen am 16 ten September
1875 nach Hochsachs
Kreis Hannov in Folge
wiederer Dienstes.

*) Bei der Ausfertigung wird die eine dieser beiden Rubriken ausgestri-
chen, je nachdem der Mann ein Dispositions-Urlauber oder ein Reservist
ist. — In den Büßen für die zur Disposition der Ersatz-Behörden ent-
lassenen Mannschaften in statt: „zur Disposition beurlaubt“ zu schreiben:
„zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.“

Ist befördert am ten 18

zum

Hat das Qualifications-Attest zum

Hatte Ausstand zum Dienstantritt bis zum

..... ten 18

Gehört zur III ten Schießklasse.

Hat Schützenabzeichen pro

Hat Orden und Ehrenzeichen

.....



Bemerkungen über Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, mitgemachte Campagnen, Theilnahme an Schlachten und Gefechten zc.

Mit dem Generalstab der Kaiserlichen Armee gebildet.

Ausgefertigt

Kaiserlich

den

ten

September 1875



Commando

Reg. No. 87

Passausweis
für den Generalstab
Commando

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Ab-
gange erhalten:

1	Waffenrock,
1	Hosen,
1	Mütze,
1	Halsbinde,
1	Hemden,
1	Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künf-
tigen Aufenthaltsort Hochstadt
die Eisenbahn

von Cassel

bis Hannau

von

bis

von

bis

von

bis

zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- u. Kosten,
als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm

dieffeits mit

97 1/2 S.

dieffeits mit

dieffeits mit

dieffeits mit

behändigten Marsch = Kompetenzen sogleich baar zu
bezahlen.

21
Uebergetreten zur Landwehr am 1^{ten} October

1879

Landwehr-Bezirks-Commando zu Frankfurt a. M.



Heinrich

Aus dem Landwehr-Verhältniß entlassen am

8^{ten} April 1885 wegen

unvollst. Einpflichtung

Landwehr-Bezirks-Commando zu Frankfurt a. M.



Commando-Behörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum.

Zusätze
(Dienstleistungen)

Regimentsarzt
Regimentsarzt
2. Gartriller
1880

Weg vom 24. März d. J. für die Bekleidung eingezogen
Bekleidung abgeteilt mit dem 1. Gartriller 18/71



zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit.)

Commando-Behörde,
welche Zusätze einträgt.

Datum.

Zusätze
(Dienstleistungen)

zu den Personal-Notizen.
während der Reserve- und Landwehr-Dienstzeit ac.)

Meldungen und Beurlaubungen.

Angenommen für Gypssteine.
Gleichzeitig auch Lösskugeln im
Abgemessenen.

Zwischen den 1879. 1875.

Schwartz,

bez. Garmisch.

Im. und nach Hochstadt abg.
Frankfurt am 7/10 75.

2248.

Hain
Lössfeld

Angenommen für Gypssteine.

Zwischen den 10/10. 1875.

Schwartz,

bez. Garmisch.

Schriftlich abgemessenes nach Karlsruhe
Zwischen den 28/7. 1880.

Schwartz,

bez. Garmisch.

23
15
Meldungen und Beurlaubungen.

184
Zifo. für Bendel unyminnt.

Friedberg d. 1. 8. 80.

Schnellbacher

Langfeldtroubel.

erbymmlnt auf Frankfurt am

Friedberg d. 4. 4. 85.

Schnellbacher

Langfeldtroubel.

Frankfurt am d. 4. 4. 85

184

Springe
Langfeldtroubel

72. II. 376.

Wieder angemeldet und in
die Landwehr II. Aufgebots ein-
getreten am 26. 2. 88.

Bezirks-Commando Frankfurt a. M.



76,

74

1711
Brüderlei von Sator v. Zobern.

Unter den unten angegebenen Bestimmungen.

1) auf *dem* verlängert

bis zum *10ten* *Nov* 18*67*

Frankfurt a. M., den *10ten* *Oct* 18*67*

z. *J. M.*
Polizei-Amt.



2) auf *dem* verlängert

bis zum *10ten* *Sept* 18*67*

Frankfurt a. M., den *10ten* *Mai* 18*67*

z. *J. M.*
Polizei-Amt.



3) auf verlängert

bis zum *1ten* *Jan* 18*68*

Frankfurt a. M., den *23ten* *April* 18*68*

z. *J. M.*
Polizei-Amt.

13. 4x Pözpft

4) auf verlängert

bis zum ten 18

Frankfurt a. M., den ten 18

Polizei-Amt.

Verordnung vom 7. Juli 1865.

Dieser Aufenthalt-Schein erstreckt sich:

- 1) Nur auf die darin genannten Personen. Eine jede Beherbergung ohne besondere polizeiliche Erlaubniß ist verboten.
- 2) Nur auf das angewiesene Haus. Jede Wohnungs-Veränderung ist alsbald anzuzeigen.
- 3) Nur auf die darin verwilligte Zeit, bei deren Ablauf der Schein an das Polizei-Amt zurückgeliefert oder die Verlängerung nachgesucht werden muß, bei Strafe für den Inhaber sowohl als den Quartiergeber.
- 4) Alle diejenigen, welche hier in Condition stehen, haben sofort Anzeige zu machen, wenn sie solche während des bewilligten Aufenthalts verlassen. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des Polizei-Strafgesetzes Art. 5 Nr. 2 und Art. 12 bestraft

Polizei-Amt.

Hefster.

No 20435
Fol. 94
B495

Eintragung
Schmidt



Nota. Der erste Erlaubnißschein wurde
am 1 ten April 1865 ausgefertigt.

Aufenthalt - Schein

für Johann Odenwald mit Familie hiesiger

im Quartier Lit. C. Nr. 11 bei
Straße Sallaunstr. 14 in Löffler
Wohnung bei Dr. Haberer

Bemerkungen.

gültig auf Du bis zum 10 ten Junii 1866

Cautio Bd. Nr. 1711/1280 a. b.

Zeugniß Bd. 1411 Nr. 2569 Hth. bis zum

Befchl. S. 105 von 1860 Paß bis 1411/1280 a. b. hiesiger Familie

Acta

Frankfurt a/M., den 9 ten April 1866

Polizei - Amt.

E. d. Rückseite.



No. 5.

Abschied
des
Soldaten Johann Odenwald
aus
Fulda.

N^o 1504.



Signalement
des Verabschiedeten.

*Johann Odenwald - Der
Kaufmann
Johann Odenwald
Herr Odenwald
Kriegsbau Odenwald
Kriegsbau Odenwald
Herr Odenwald
Herr Odenwald
Herr Odenwald
Herr Odenwald
Herr Odenwald
Herr Odenwald*

Besondere Kennzeichen.
Süder

Eigene Handunterschrift

*wenn der Verabschiedete zugleich bezeugt,
dass er keine Ansprüche irgend einer Art an
den kriegs. Militair mehr zu machen hat.*

Odenwald

Wir derzeitige Ihres Höohen Senats

dieser freien Stadt Frankfurt am Main verordnete Deputirte zum Kriegs-Deng Amt
thun hiermit kund und zu wissen

Wapen *Deputirte* *Johann Odenwald* *geboren im Jahr 1799 zu*
Frankfurt am Main, Kaufmann, hat sich *als* *Deputirter* *zum* *Kriegs-Deng* *Amt*
am 20. November 1833 *erklärt, dass er keine Ansprüche irgend einer Art an*
den kriegs. Militair mehr zu machen hat.

Die *Deputirten* *des* *Hohen* *Senats* *der* *freien* *Stadt* *Frankfurt* *am* *Main*
haben *hiermit* *bekannt* *gegeben,* *dass* *der* *Verabschiedete* *Johann*
Odenwald *am* *20. November 1833* *erklärt, dass er keine Ansprüche irgend*
einer Art an den kriegs. Militair mehr zu machen hat.

Wahrheit *ist* *es* *so,* *dass* *der* *Verabschiedete* *Johann* *Odenwald*
am *20. November 1833* *erklärt, dass er keine Ansprüche irgend einer Art an*
den kriegs. Militair mehr zu machen hat.

Johann Odenwald



In der Kontrolle abgeführt
Frankfurt am 20. Novbr. 1833.
Der Rechnungsführer
Hauptmann Rumpf



Auszug

Aus dem Verzeichniß der katholischen Militair-
Grenadiere zu Fuß in Pommern.

Zu der katholischen Militair-Compagnie zu Fuß, welche zu
Münster am ersten Februario 1736, siebenhundert,
neunzig und neun geboren, und denselben Tag getauft
Joannes Odenwald

erfligen Sohn des Johann Odenwald Regierath unter der
Königin des Herrn Hauptmann von Dreyer
und seiner ersten Frau, Elisabeth, geboren zu
Weßel, man Johann Odenwald von Lützenell, ledigen
Standes.

Zu der Compagnie der Auszüge hängt mit Unterschrift
und Untersiegel der katholischen Militair-Grenadiere
zu Fuß am 23ten May 1836

In Haaren
Soljeapp Schmitt
C. S. J.





Das dem Kaiserlichen Hofe
in Wien am 15ten Juny 1774

in der kaiserlichen Hofkanzlei
in Wien am 15ten Juny 1774
geordnet worden

Die kaiserliche Hofkanzlei
in Wien am 15ten Juny 1774
geordnet worden

Die kaiserliche Hofkanzlei
in Wien am 15ten Juny 1774
geordnet worden

Die kaiserliche Hofkanzlei
in Wien am 15ten Juny 1774
geordnet worden

Die kaiserliche Hofkanzlei
in Wien am 15ten Juny 1774
geordnet worden







Extractus

Eröffnung: Protocoll's Insmangal: luth. Gemeinde zu Homburg u. d. Höhe
vom Herrn Aufseher Johann Baptist Pfeiffer und Prächtig.

- " Johannes Oberwald, nun aufgenommenes hiesiges Bürger,
- " gebürtig aus Frelba, ist mit seiner Ehefrau Anna Elisa
- " Betha Goett, aus hiesigen Bürger Heinrich Christian
- " Goett ehelicher Tochter, Aufseher Johann Baptist Pfeiffer und Prächtig
- " Dan Friedrich August - hat Dom: X p. Trin. - nach
- " vorangegangenen, sowohl hier, als auch in Frankfurt,
- " dem obigen Aufseher Johann Baptist Pfeiffer, zu
- " selbsten, d. h. maligen Aufseher, hochwürdig königlichen
- " Johannes Oberwald ist geboren den 6^{ten} September 1799.
- " Anna Elisabetha Goett ist geboren den 30^{ten} September 1811.

Müller.

" Johann Oberwald.
" Abraham Göttl."

" Karl Pfaff.
" Helwig Braun." } Zungen.

Dieses Protocoll stimmt mit dem Originale völlig überein. In dem
vord. nach Prüfung des Kirchentagel, alle sind.

Homburg vor der Höhe den 4^{ten} August 1836.

In fidem Extractus,

G. L. Müller.

Constitut: Herrlicher Kirchenvorstand und
Abgesandter.



Odenwald

Abschied

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn ADOLPH souverainen Herzogs zu Nassau

bestallten Kriegsrathmann und Commandanten des Herzoglichen 2^{ten} Regiments
Jenny Clefeld, Rittm. d. 6^{ten} Königlich Preussischen Militair Pflanzb. Ordens
sind zu wissen, sind zu Folge des General-Commando's vom 28^{ten} Jan.
Januar 1841 ad. No. G. C. 146 Sectie I, im Herzogthum Nassau Westenberger
Königstein Amts Königstein, wegen unzulässiger Dienstzeit
mit Herzoglichen Militair Diensten nicht mehr verbunden ist.

Derselbe ist geboren, den 12^{ten} Januar 1814 zu Königstein, Amts Königstein
ist 5^{te} Fuß, 6 Zoll. — Stroh groß, schwarzhaarig von Gewerbe, hat länglich Angesicht, feine
Stirn, schwarze Augenbraunen, grüne Augen, rötliche Nase, blasse Mund und kleine Zähne,
braune Haarschwärze Bart, besondere Zeichen: keine

Er ist in ein Herzogliches Militair Diensten getreten am 1^{ten} October 1835 unter
Nummer 25739 als freiwillig als Freiwilliger ab Infab. 1835, Leistungs N. O.,
unter folgendem Namen Dienstzeit sehr gut betragen

Hat zuletzt gedient.

Als Soldat oder Canonier

„ Gefreiter

„ Kornist oder Tambour

„ Oberkanonier

„ Bombardier oder Corporal

„ Feuerwerker oder Sergeant

„ Feldwebel oder Munitionair

Zusammen

Hat früher gedient.

a,

b,

c,

Zusammen

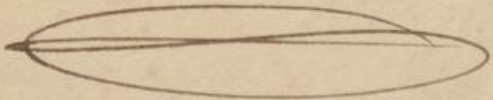
Summa der ganzen Dienstzeit

Jahre	Monate	Tage
.	9	.
.	.	.
3	10	15
1	4	15
6	.	.
.	.	.
6	.	.

Gemachte Campagnen, erhaltene Wunden,
Auszeichnung und Ehrenzeichen.



Berablte Monturgelder.



Wiesbaden den 1^{ten} October 1841

Der bestallte Kriegsrathmann und Commandant
bestallt, sind an bei demselben Herrn
Anweisung zu machen ist.



Officer
Ordnung



Herzogliches General-Commando

Sein

No. 15982 im Registratur

In allen Eingaben anzugeben.

Klassensteuer.

Für das Jahr 1875 sind Sie mit dem Steuersatze von jährlich *12* Mark *5* Pf. zu der an den Staat zu entrichtenden Klassensteuer veranlagt worden. Die Steuer wird durch einen Steuererheber, der sich im Laufe eines jeden Quartals in Ihrer Wohnung resp. in Ihrem Geschäftslokal einfinden und den vierteljährlichen Betrag der Steuer einfordern wird, erhoben. Der Erheber wird Ihnen eine von zwei Kassenbeamten vollzogene Quittung vorlegen, gegen welche gültige Zahlung an die Kasse erfolgt. Es steht Ihnen aber auch frei die Steuer in monatlichen Raten bis zum 8. jeden Monats oder auch in größeren Raten direkt an die hiesige Königliche Kreiskasse abzuführen. Unterbleibt die Zahlung der Steuer, so tritt die exekutive Einziehung ein.

Der Steuererheber ist autorisirt, auf Ihren Wunsch auch größere Zahlungen als den vierteljährlichen Betrag anzunehmen, und in Ihrem Namen an die Kasse abzuführen. Er ist gehalten, über derartige Ueberzahlungen eine Interims-Quittung zu ertheilen, welche später gegen eine vollgültige Quittung der Kasse ausgetauscht werden wird.

Bei etwaiger Reklamation oder bei Refurs ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 *) zu verfahren.
25. Mai 1873 *)

Frankfurt a. M., den *im* December 1874.

Der Magistrat
 Rechnung-Amt.

P a s s a v a n t.

*) §. 14 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, bestimmt:

a) Reclamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Königl. Polizei-Präsidium) eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reclamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zuviel Bezahlten zu den bestimmten Terminen erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reclamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten der Reclamations-Commission, die Bezirksregierung. Tritt die Bezirksregierung dem Gutachten der Reclamations-Commission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirks-Commission für die klassificirte Einkommensteuer.

d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung in Uebereinstimmung mit der Reclamations-Commission erläßt, und gegen die Entscheidung der Bezirks-Commission steht dem Reclamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath einzugebende Refurs an das Finanz-Ministerium offen.

§. 8. Die Klassensteuer beträgt jährlich:

bei einem Einkommen				bei einem Einkommen			
	Zthr.	Zthr.	Ref.		Zthr.	Zthr.	Ref.
in der 1. Stufe von	140	bis einschl. 220	1 = 3	in der 7. Stufe von mehr als 500	bis einschl. 550	10 = 30	
" " 2. " " "	mehr als 220	" " 300	2 = 6	" " 8. " " "	" " 600	12 = 36	
" " 3. " " "	" " 300	" " 350	4 = 12	" " 9. " " "	" " 700	14 = 42	
" " 4. " " "	" " 350	" " 400	5 = 15	" " 10. " " "	" " 800	16 = 48	
" " 5. " " "	" " 400	" " 450	6 = 18	" " 11. " " "	" " 900	20 = 60	
" " 6. " " "	" " 450	" " 500	8 = 24	" " 12. " " "	" " 1000	24 = 72	

An

Wohnung: StraÙe Nr.

Rechnet-Amt.

An
den genf. Post-Controleur
Herrn Adam Westenberger
Luzernland 10.

Hierselbst.

No. 16336



1871.

14/9/71

Das Herr *Herr Westerberger* *Russewischer*
die Wohn- und Miethsteuer sowie das Laternengeld für 1871 *Luzin's Land 10.*

Diese Steuerrechnung ist von dem Cassier gegengezeichnet ist.

	Lit.	Nro.	Zemeter.	Wohn- u. Mieth- Steuer.		Laternengeld.		Zusammen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
fl. 60 Wohnungs-Lokale	E	94 ^a		fl. 1	fr. 36	fl. 1	fr. 36		
" Gewerbs-Lokale				"	"	"	"		
" Wohnungs-Lokale				"	"	"	"		
" Gewerbs-Lokale				"	"	"	"		
				fl.	fr.	fl.	fr.		

 in Worten *ein Gulden u. 36 Ps.*

bezahlt hat, wird hiermit bescheinigt.

 Frankfurt a/M., den *1. September* 1871.

Rechnung-Amt.

Saparant

Der Cassier:

Rauslinger

11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	31
32	33	34	35	36	37	38
39	40	41	42	43	44	45
46	47	48	49	50	51	52

Handwritten signature or initials

Diese Steuerquittung ist nur gültig, wenn sie für das Rechnungsbuch unterzeichnet und von dem Cassier gegengezeichnet ist.

N^o 16776



1872.

M. H. H.

Daß Herr *Anton Westerberger, Postamtbesitzer*
 die Wohn- und Miethsteuer sowie das Laternengeld für 1872 *in Ingimland 10*

	Lit.	Nro.	Gemeindef.	Wohn- und Mieth- Steuer.		Laternengeld.		Zusammen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
fl. <i>60</i> Wohnungszokale	<i>E</i>	<i>94</i>		fl. <i>1</i>	<i>4</i>	fl. <i>1</i>	<i>36</i>	fl. <i>1</i>	fr. <i>36</i>
" Gewerbszokale				"		"			
" Wohnungszokale				"		"			
" Gewerbszokale				"		"			
				fl.		fl.			

in Worten *sechsundzwanzig Gulden 36 Pfennige*
 bezahlt hat, wird hiermit bescheinigt. **Rechnungsbuchamt.**

Frankfurt a/M., den *15. Septbr* 1872.

Saparat

Der Cassier:

Rausling

N^o 10124.



Reichsland 10

(Jahressteuer fl. 1. 18)

Herr *Anton Westenberger, gen. Josef Landwehr*

hat von der für 1872 zu entrichtenden **städtischen** Einkommensteuer

das ^{1^{te}}/₂ Semester

mit

zwei Gulden 18 Krgr.

bezahlt, was hierdurch bescheinigt wird.

Frankfurt a/M., den *4 April* 1872.

Rechnei-Amt.

Saparant

Der Cassier:

Reullinger

fl. *1 18* Kr.

Diese Steuerquittung ist nur gültig, wenn sie für das Rechner-Amt unterzeichnet und von dem Cassier gegengezeichnet ist.

Wesembreyer

Nr. 4338⁵
1847.



Altstadtstraße 1847.

Nr. 1.

Erlassen in Frankfurt am 14. August 1847
O. v. Bodenstaff



Nimmern

der Confessionsliste.

Entlassungs - Schein

Signalement.

Größe 5' 7" 9"
Haar: gelbbraun
Haut: ganz bleich
Augenbraunen: braun
Augen: blau
Nase: gerade
Mund: ...
Lust: gelbbraun
Kinn: ...
Gesichtsfarbe: ...
Körperbau: mittelgroß
Empfinden: ...

Ergebenst unterzeichnet

L. v. Bodenstaff

Königliche Schulbibliothek Nr. 15

Von ... 36 ...

von 51 ...

36. April 14. Nr. 183

Auf dem Grund der Bestimmungen des §. 64. in dem Gesetz über die Einbürgerung, des hiesigen Landes vom 15. August 1828 ist die Aufnahme des ...
Antragstellerin bereitwillig ...
Auftraggeberin ...
ohne Bedenken Altstadtstraße 1847. ...

Verf. der Confessionsliste

v. Bodenstaff, Ludwig ...

Ergebenst unterzeichnet

L. v. Bodenstaff

Ergebenst unterzeichnet

L. v. Bodenstaff

Ergebenst unterzeichnet

L. v. Bodenstaff

Ergebenst unterzeichnet

L. v. Bodenstaff

Ergebenst unterzeichnet

L. v. Bodenstaff

Ergebenst unterzeichnet

L. v. Bodenstaff



33

Handwritten notes and signatures in the bottom right corner.



Badenstaß.

Leinwand eingetragene Leinwand zum Verkauf und in dem bayerischen Kriegsfeld-Regiment eingetragene
Leinwand am 23. Dezember 1825. Kriegs-Feld-Regiment Stadt- und Landwehr Section.

L. J. Müller

Joh. Rumpf



Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt am Main

erkunden und bekennen hiermit, daß Wir den *früherigen Herrn Ober-*
lieutenant des ersten Bataillons (Kattwacht) Pulverthurm
Martin Joseph Reichmann zum Hauptmann bei
demselben Bataillon

ernannt und dabei verordnet haben, daß Derselbe als *Haupt-*
mann bei gedachtem *ersten Bataillon*
gehörig vorgestellt, Er in solcher Eigenschaft von Jedermann geachtet und
geehret, Ihm sofort im Commando die gebührende Folge geleistet, somit
dadurch Unser Wille vollzogen werde.

Zur Urkunde dessen, haben Wir gedachtem Herrn *Hauptmannem Mar-*
tin Joseph Reichmann diese Ansfertigung,
unter Vordruckung Unseres Staatsiegels und gewöhnlicher Unterschrift ertheilen
wollen.

Gegeben am *zwanzigsten Dezember*,
hundert und fünf und zwanzig.

Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt.

Paul Meyer

D. Meunier



Königlicher bei unbenutztem Papier, Frankfurt d. den 9^{ten} Februar 1814.



Königliche Stadt-Verwaltung
Herrn
Herrn

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt am Main

erkunden und bekennen hiermit, daß Wir den am 14^{ten} März
1814 bei dem damaligen Kasernen errichtet wordenen
Herrn Oberlieutenant Martin Joseph Schiffermann
in der Eigenschaft als Oberlieutenant bei dem
Landwehr-Regimente mit der Anciennetät von dem
in Folge der Artikel 20 und 113 der Landwehr-
Ordnung hiermit beauftragt und dabei verordnet haben, daß Derselbe als
Oberlieutenant bei gedachtem Landwehr-Regimente
schleunigst, wie in solcher Eigenschaft von Jedermann geachtet und

geachtet, Ihm sofort im Commando die gebührende Folge geleistet, somit
dadurch Unter Willkür verholzen werde.

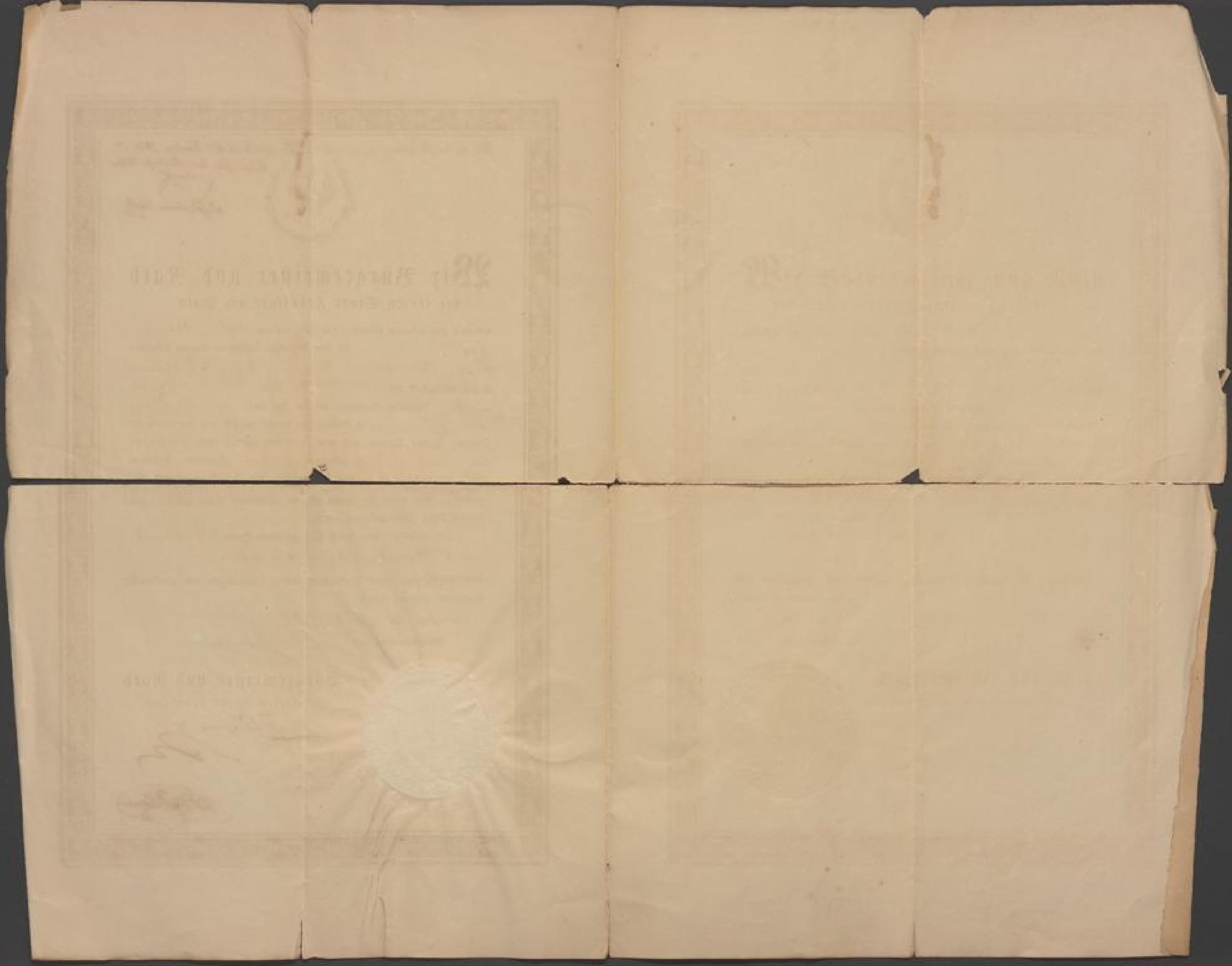
Zur Urkunde dessen, haben Wir gedachtem Herrn Oberlieutenant
Martin Joseph Schiffermann
diese Aufherrigung, unter Vordruckung Unseres Staatswappens und gewöhnlicher
Unterschrift ertheilen wollen.

am ersten Junii
und



Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt.

J. Schiffermann
M. Schiffermann



*Justiz Rath
des Saarländischen Landraths.*

Nachdem Herr *Martin Fleischmann*
zum *Obern Weibel* des *Justiz Rathes*
des *Swilauer* Oberbezirkes durch die Wahl ernannt worden ist;
so wird derselbe in obiger Eigenschaft hierdurch bestätigt, und
ihm gegenwärtiges Decret zu seiner Legitimation ertheilt.

Frankfurt am Main, den *14^{ten} März 1814.*



Die Schutzdeputation
des *Swilauer* Oberbezirkes.
Stichroeg

*Saxa
grotis*

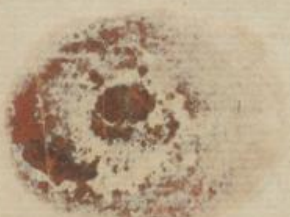
18

Frankfurt am Main

Die Commission
zu dem Ende in obiger Angelegenheit beauftragt die
ihm genehmigten Leute zu hiesiger Resignation.

Frankfurt am Main, den 17/11

Die Commission
das



162

Junior Ober Weibel
Martin Fleischmann
No. I. Nr. 164.

Faint handwritten text in brown ink, possibly a title or signature, located at the top left of the page.

Handwritten text in cursive script, likely a signature or name, located in the upper right corner of the page.

Abschied
des Schützer
Jacob Ferber
aus
Niederroltenbach

Schützen Comp.
N. 384.



Signalement
des Verabschiedeten.

Größe 5 Schuh 7 Zoll 1/2. Die
Schultern 44 Zoll.
Länge der Oberarmen;
Dreizehn 1/2.
Länge der Unterarmen;
Zwölf 1/2.
Länge der Hände;
Zwölf 1/2.
Länge der Füße;
Zwölf 1/2.
Länge der Beine;
Zwölf 1/2.

Besondere Kennzeichen:

Keine.

Eigene Handunterschrift

Wenn der Beschiedene irgend etwas hat, das er
nicht abgeben kann, so soll er es dem
Militär nicht anvertrauen.

Jan 1840

Wir derzeitige eines Hohen Senats

dieser freien Stadt Frankfurt am Main verordnete Deputirte zum Kriegs-Bezug-Amt
thun hiermit kund und zu wissen

Weswegen Jacob Feber, geborenen am 1. Sept. 1812 zu
Niedererlenbach, Erbort Frankfurt a. M., früher Religion, Ludwig
Profession, welcher am 13. Sept. 1840, im fassen Linné-Militär-Dienst als
gestanden, ihm seine Fortbildung geboten wird, falls er wegen ungenügender
Exercitiationzeit, nicht vorzeitig werden möge, so erhalten wir demselben
erfahren alle Militäre und Civil-Experten geeigneter Beschaffenheit
welche wirksam seine Dienstzeit — gut zu garant, überall ungenügend
Vorbereitung zu seinem Sollenern anzuweisen zu haben.
Nachdem wir von unsern Officern angefangen mit unsern gewählten Kriegs-Bezug-Amt
ausgehen haben. So geschahen Frankfurt am 31. July, 1840, fünfzig.

Quintmann

An der Caselle abgeholt
Frankfurt den 31. July 1840
Der Rechnungsführer
Hauptmann Rumpf

Frankfurt

Freie Stadt

Forbes

<i>Wolff</i>	Taxe des Auszug	30 fr.
	Stempel	6 "
		<hr/>
		36 fr.

Freie Stadt
Frankfurt.



Bezirk des
Landamts.

Num. 394
des Registers.

Heimathchein.

Pro nota. Die-
ser Heimathschein kann
durchaus nicht als Legi-
timationpapier auf
Reisen benutzt werden.

Dem von Mann Julius 1879 geborenen Jacob
Julian Kofurde aus d. Binstenrolenbergs Gm.
maimann Joseph Lieber
wird hiermit zum Behuf seiner Reisens in Lothringen

die Heimathcheinigung ertheilt, daß er Angehöriger der zum
Gebiet der freien Stadt Frankfurt gehörenden
Eigenschaft hat derselbe auch während seines
Aufenthalts in fremdem Gebiete die ihm gegen den h
den Verpflichtungen, und die desfalls bestehenden gesetzl
ihm die Rückkehr in die gedachte Gemeinde vorbehalten
seine bleibende Wohnung nimmt, oder in auswärtige
Andern von seiner heimathlichen Behörde ausdrückliche
ansonsten die Ansprüche auf seine Heimath verliert.

Gebiet der freien Stadt Frankfurt gehörenden
Eigenschaft hat derselbe auch während seines
in Staat und die gesammte
Vorschriften fortdauernd zu erfüllen. Es bleibt
daferne er nicht in einem auswärtigen Staate
Staatsdienste tritt, ohne zu dem Einen, oder dem
schriftliche Erlaubniß erhalten zu haben, indem er

Derselbe kann sich auch nur mit besonderer von
Erlaubniß im Ausland trauen lassen, widrigenfalls die
und weder der Person, mit der er getraut worden,
auf Heimathrechte zugestanden werden wird.

seiner Heimathsbehörde erhaltenen schriftlichen
von ihm eingegangene Ehe als nichtig betrachtet,
noch den mit ihr erzeugten Kindern, ein Anspruch

Gegenwärtiger Schein wird für die Dauer von
deren Ablauf derselbe, wenn er nicht verlängert wird,
in die obengedachte Gemeinde oder in das Gebiet der

3, schreiben zwei Jahre, ausgestellt, nach
nicht mehr zum Beweise des Rechts des Inhabers,
freien Stadt Frankfurt zurückzukehren, dienen kann.

Also ausgefertigt und besiegelt zu Frankfurt am Main, den 10^{ten} August 1870.

Von Landamts wegen.



Benedict

von Ben

aus dem Archiv d. 19. Dec.

Seiner
Arbeit
Frankfurt d. 10/12. 40.
Polizey Amt

Jusaleus Dingsel hat sich dem
Polizey Visa bis fruchtlos
in Ostern gehalten und
sich gut verhalten.

Bornheim den 18. Nov. 1840.



Der Pflichten.
J. P. H. H. H.

Daselbst wurde sich
obigen Visa bezogen
insin in Ostern
Hilf und
1840



7090.

5983.

früher des Flimmman 46
Quartier 4 Lit. D Num. 104

~~Der Hr.~~ Hr. Joh. Sandenburger, Dist
w. einquartiert Zwölf Mann L.

In der

Reihe, auf ~~am~~ Tag.

Frankfurt a. M. 1871.

4. Jun

Quartier-Amt.

früher



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

45
für Anr. des *Vollzugs*
Quartier 4 Litt. D. Num. 104.

Bey Hr. *Kunz*

w. einquartiert *nur* Mann *1*

In der

Reihe, auf *nur* Tag.

Frankfurt a. M. 1814

4. Jun

Quartier-Amt.

Kunz



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wasser.

Ex.

Quintessenz

Wasser

Quintessenz

Ex.

Wasser

Ex.

Quintessenz

Quintessenz



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

46
groß G. Kaufmannsstraße
Quartier 4 Lit. D Num. 158.

Bei Hr. Dr. Grossmann
w. einquartiert *nur* Mann

In der

Reihe, auf *nur* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

J. Jun

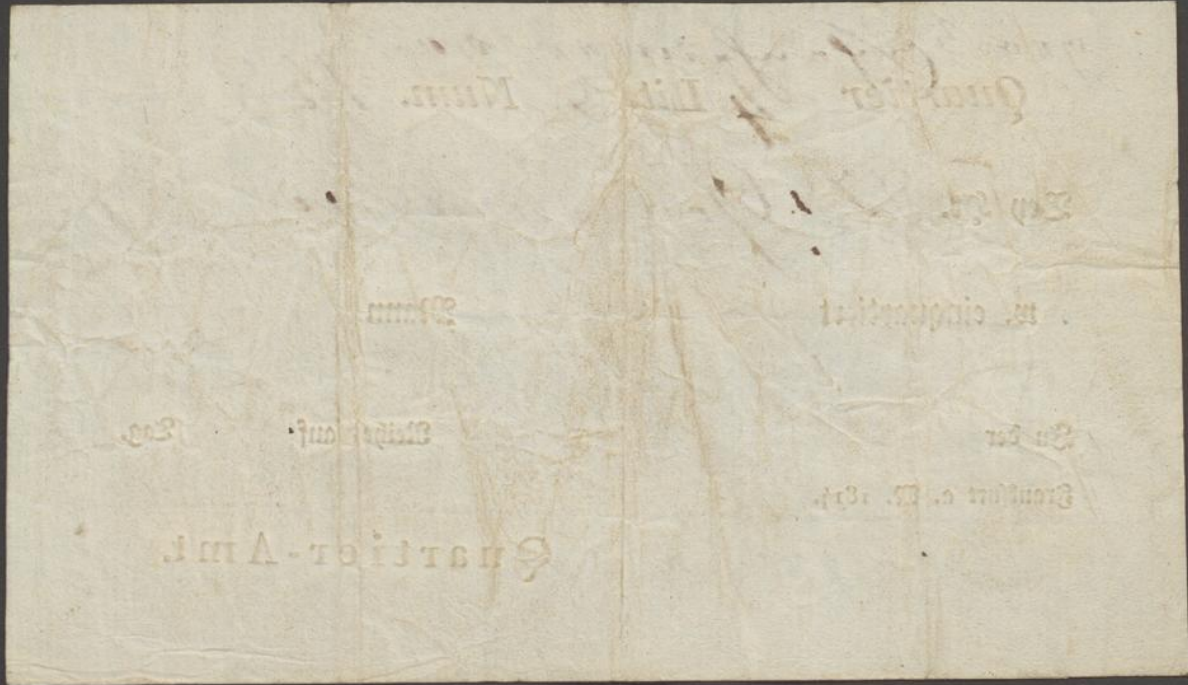
Quartier-Amt.

Müller



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

fruchtbar und v. flimmern
Quartier 4 Lit. D Num. 104

~~Gen Hr.~~ In der Tundantengrub. Nist

w. einquartiert Zwölf Mann 12

In der

Reihe, auf #1111 Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

Gang J.

Quartier-Amt.

[Handwritten signature]

48
Linder der Zylinder
Quartier 4 Lit. D Num. 10A.

Bei Hr. Knüp

w. einquartiert *nur* Mann

In der

Reihe, auf *III* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

Jung J.

Quartier-Amt.

Jung



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quantität Lit. Minn.

200 gr.

n. eingekauft

200 gr.

200 gr.

Quantität Lit. Minn.

g. r. Hofaussegnungsgaß

Quartier H. Lit. D Num. 138

Bei Hr. Dr. Gussmann

w. einquartiert

für Mann 1.

In der

Reihe, auf *dem* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

J. J. J.

Quartier-Amt.

J. J. J.



51
Stadt v. Pflanzgarten
Quartier A Lit. D Num. 104.

Bei Hr. *Quise*

w. einquartiert

nin

Mann



In der

Reihe, auf *1111* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

Jany 8.

Quartier-Amt.

Quise

früher eine Bestimmung

52

Quartier 4. Lit. R. Num. 104.

~~Bei Sr.~~ zu der Einquartierung 12 Mann

w. einquartiert zwölf Mann 12

In der

Reihe, auf ein Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

11. Junij

Quartier-Amt.

Müller



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wann

Lit.

Quartier

1792

1792

in einseitig

1792

1792

1792

1792

Quartier-Ann.

Plimmon
Quartier

4

Lit. D

Num.

104.

~~Bei Sr.~~

Im Pankenburg'sch Dist

w. einquartiert

nur Mann A.

Frankfurt am Main den

18 Juny

1814

auf *nun* Tag.

Quartier-Amt.

Leitung

54
Gieseler des Füllimann
Quartier 4 Lit. D Num. 104.

Ben Hr. ³ Kunz,

w. einquartiert

ein Mann

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Juny 17.

Reihe, auf *Wohn* Tag.

Quartier-Amt.

Müller



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

große Hofenimmergasse
Quartier *H* Lit. *D* Num. 158.

55

Bei Hr. *Dr* *Großmann*

w. einquartiert

von Mann

In der

Reihe, auf *von* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

Kunz & Co.

Quartier-Amt.

Müller



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



J. v. Dillmann
 Quartier 4 Lit. Num. 104

Ben. Dr. *J. v. Dillmann*

w. einquartiert

Prof. Mann

In der

Frankfurt a. M. 1814.

14. Junij

Reihe, auf Long Tag.

Quartier-Amt.

Müller

Quintus
L. A.
Zur

1792

in

1792

1792

1792

Goldmannsweyerstr.
 Quartier 4 Lit. Num. 159

Bei Hr.

Dolgraffmann

w. einquartiert

zwei Mann

In der

Reihe, auf 1. Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

W. G. G.

Quartier-Amt.

faid

Quartier
Lit.
Nun.

200 20

in Quartier

200 20

Quartier-Amt

Postnummer
Quartier 4 Lit. Num. 104

Bei *Herrn Postamt*

w. einquartiert *3* Mann *1*

In der Reihe, auf *11* Tag.

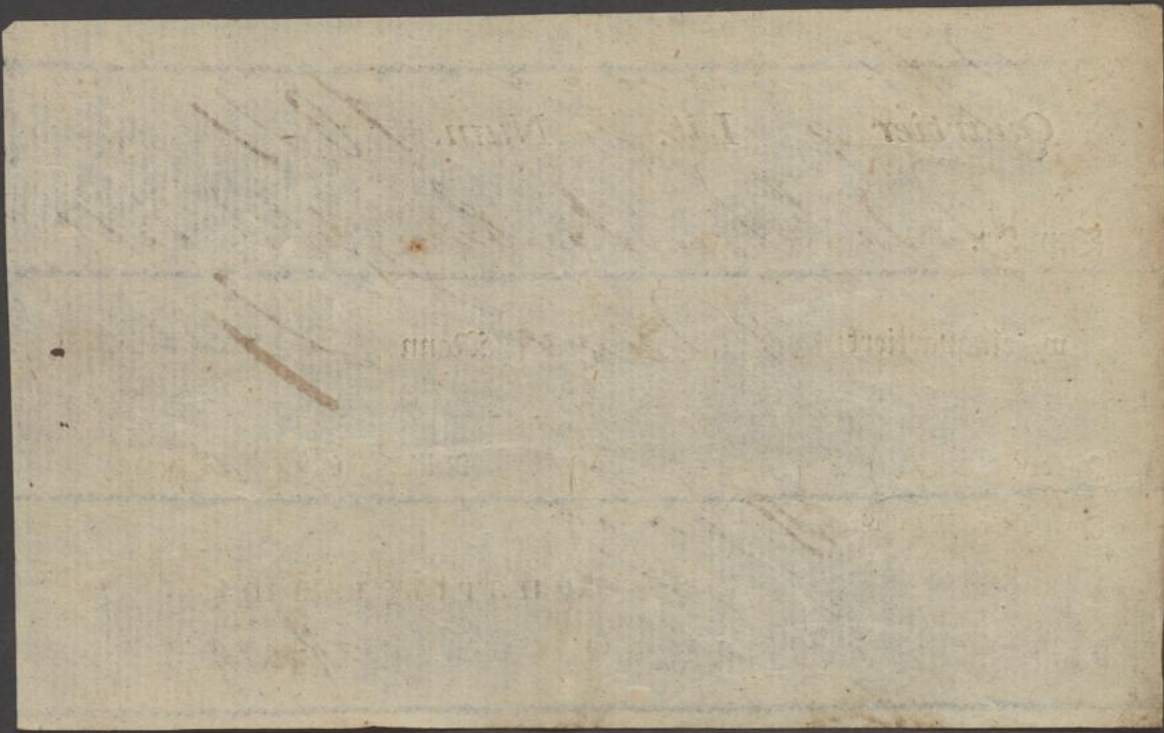
Frankfurt a. M. 1814.

Herrn

Quartier-Amt.

Ertrag





Quartier 4 Lit. Num. 104

Ben. Herr v. ...
w. einquartiert ... Mann

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Reihe, auf ... Tag.

Quartier-Amt.

Handwritten signature



1788

1788

1788

1788

1788

1788

1788

1788

1788

1788

1788



Julius Des. Pfeiffermann
Quartier *1/2* Lit. D Num. 104.

Bei Hr. Des Senckenberg's *Wissenschaftl.*
w. einquartiert *1/2* Mann *C.*

In der

Frankfurt a. M., 1874.

July 8.

offen
3/4
Reihe, auf *1/2* Tag.

Quartier-Amt.

Haag



Quartier
L. 11.
M. 11.

1773

1773

1773

1773

1773

1773

Quartier-Amt

61
Zweites d. Pflanzensystem
Quartier 4 Lit. 8 Num. 104.

Bei Hr.

Paul B. Gyalanischer

w. einquartiert

ein Mann

In der

Reihe, auf III Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

July 11

Quartier-Amt.

Paul B.

gr. Hofplatz am Hauptthurm
Quartier 4 Lit. 2 Num. 159.

Bey Hr. Dr. Graßmann
w. einquartiert ein Mann

In der
Frankfurt a. M. 1814. 11 July

Reihe, auf dem Tag:

Quartier-Amt.
Jung



Quartier 4 Lit. Num. 159

Bei Hr.

w. einquartiert

Mann

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Reihe, auf *off* Tag.

Quartier-Amt.

64
Klimmanner
Quartier A Lit. P. Num. 104.

Ben Sr. Jul. Pantale. Riß

w. einquartiert
Klimmanner A!

In der

Reihe, auf *Zwey* Tage

Frankfurt a. M. 1814.

Muz J.

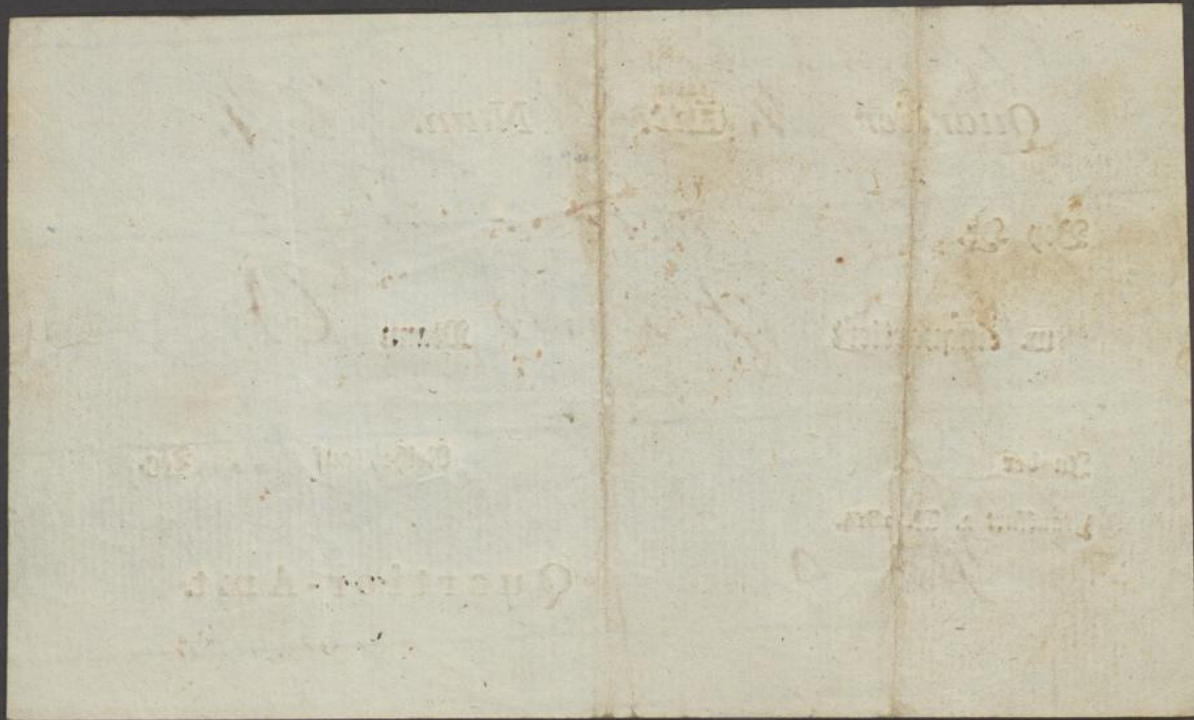
Quartier-Amt.

Spaag



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Größe 6 1/2 Fuß
Quartier A. Lit. D. Num. 159.

65

Bei Hr. Dr. Graßmann

w. einquartiert

für

Mann

In der

Reihe, auf *iii* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

May 11.

Quartier-Amt.

Grassmann



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quartier-Abt.

1844

1844

1844

1844

1844

1844

Quartier-Abt.

67
Friedr. D. Seemann
Quartier 4 Lit. D Num. 104.

Bei Hr. Lantz.

w. einquartiert *|||||* Mann

In der

Reihe, auf *III* Tag.

Frankfurt a. M. 1814

May 24.

Quartier-Amt.

Friedr.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

zu Quartier 4 Lit. 8 Num. 159.

Bei Hr. *Dr. Godefr. ...*
w. einquartiert *für* Mann 1.

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Marz 12

Reihe, auf *zinn* Tag

Quartier-Amt.
Hof



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

früher das Kistenamt
Quartier 4 Lit. D Num. 104

69

Bei Sr. Durchleuchtigster Hoheit
w. einquartiert: *Nun* Mann: *9*

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Muz R.

Reihe, auf *zwei* Tage

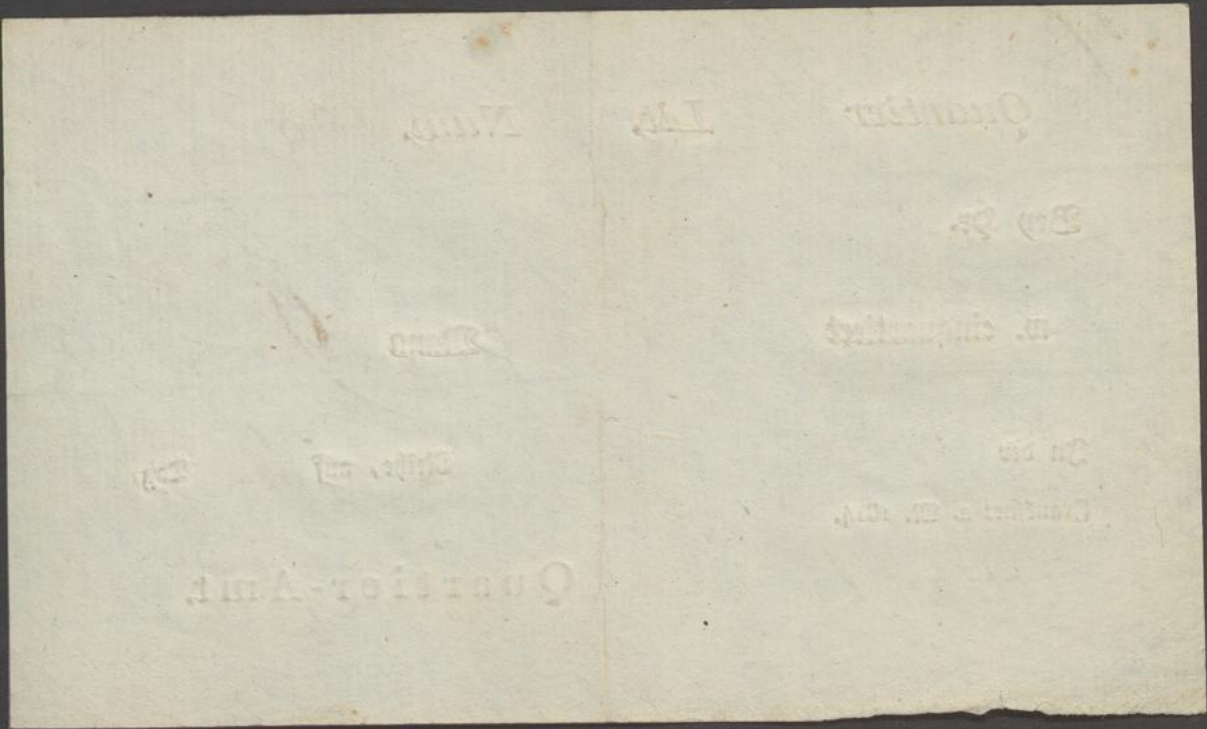
Quartier-Amt.

Platt



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



Splintermann
Quartier *H. Lit. D. Num. 104.* 70

~~Ben Hr.~~ *Jud. Verhinderung* Brief
w. einquartiert *Zuseh* Mann *10.*

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Muz 16.

Reihe, auf *zwei* Tage.

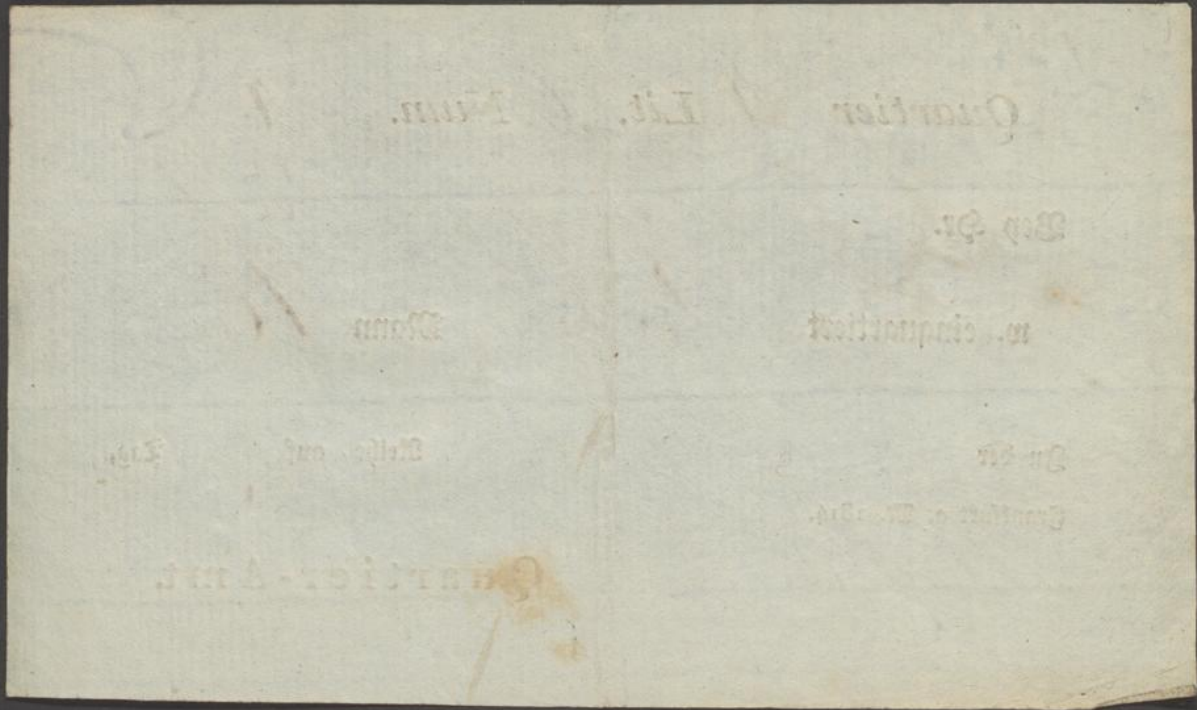
Quartier-Amt.

Haag



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



71
Ginsler von S. Flimm
Quartier 4. Lit. D Num. 104.

Bei Hr. Senkenberger Stiftung

w. einquartiert

Erst

Mann

Substitut

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Reihe, auf Zinky Tag.

17. März

Quartier-Amt.

Spaag



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dykmann

72

Quartier A. Lit. D. Num. 104.

~~Ben Hr.~~ Im Paradiesgasse Postla

w. einquartiert

Zusammen Mann 10

In der

Reihe, auf ² mbr. Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

März 20.

Quartier-Amt.

Leitz



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

[Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page]

gr. Hauptmannsgraben.
Quartier 4 Lit. D Num. 158.

73

Bei Hr. Dr. Grasmann.

w. einquartiert

ein Mann

In der

Reihe, auf ~~dem~~ Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

May 21.

Quartier-Amt.

frei



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

76

Siehe das *Stamm*
Quartier $\frac{1}{4}$ Lit. & Num. 104.

Bei *Herrn* *Druckereibesitzer* *Wittling* *senior*
w. einquartiert *Druck* Mann C.

In der *Reihe*, auf *Zug* Tag.
Frankfurt a. M. 1814. *9 May*

Quartier-Amt.
senior



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

zu Pfaffenwiese
Quartier 4 Lit. S. Num. 138.

75

Bei Hr. Dr. Gausmann.
w. einquartiert zwei Mann.

In der

Frankfurt a. M. 1814.

22. Maj

Reihe, auf Lun Tag.

Quartier-Amt.

Freit



UB

Einquartierung
Quartier 4 Lit. D Num. 104.

Bei Hr. *Senkenberger* 8. *Stiftung*

w. einquartiert *Zwölf* Mann 12.

In der Reihe, auf *dem* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

May 24.

Quartier-Amt.

Freud

Herrn Dr. Siffrin Mann

78

Quartier 4. Lit. D. Num. 104.

Bei Hospitalmeister H. Reuss

einquartiert Herrn Mann C.

nur Tag

Frankfurt am Main den 7 Febr 1807.

Quartier = Amt.

L. S.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

180

181

182

183

184

185

186

187

188

Große Hofstraßen Nr. 20.

Quartier A. Lit. D. Num. 159.

Bei H. Doctor Lehr

ist einquartiert Zeng's Mann

Frankfurt am Main den 7 Febr

1807

im Tag

Quartier = Amt.

Lehr

Wohnort des Herrn Manns

80

Quartier A. Lit. D. Num. 10A.

Bei Hospitalmeister H. Reuß

und einquartiert Herr Mann C.

in der Stadt

Frankfurt am Main den 3 Jan 1804.

Quartier = Amt.

Leitz



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.

Joseph Hausnummer 159
Quartier H. Lit. D. Num. 159.

81

Bei H. Doctor Lehr

einquartiert Genug Mann
im Jahr

2.

Frankfurt am Main den 3 Jan 1804

Quartier = Amt.

Lehr



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

82
Grossschulstrasse No 10
Quartier A. Lit. D. Num. 159.
Bey H. Doct. Med. Lehr
rez einquartiert Grenzmann

2.

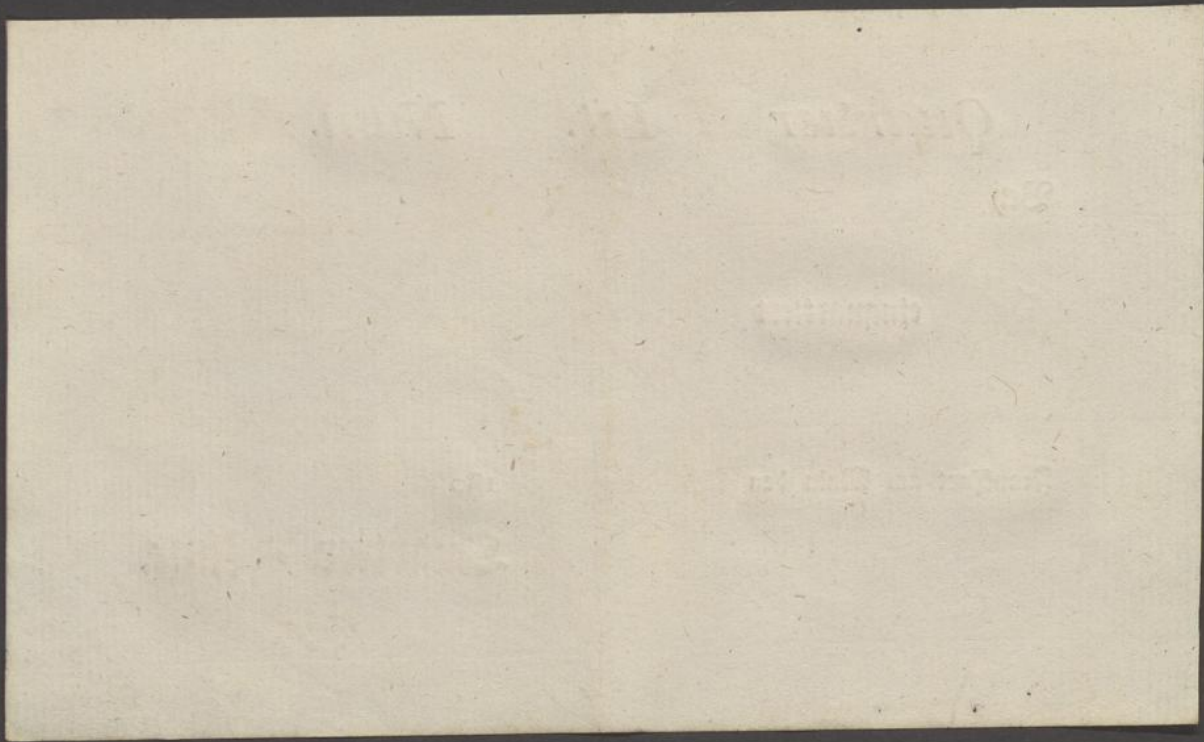
Frankfurt am Main den 1. ^{ten} Januari 1807.

Quartier = Amt.
Luis.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



Guido des Sflin Mann

83

Quartier 4. Lit. D. Num. 104.

Bei Hospitalmeister H. Reuss

eingequartiert Kaufmann C.

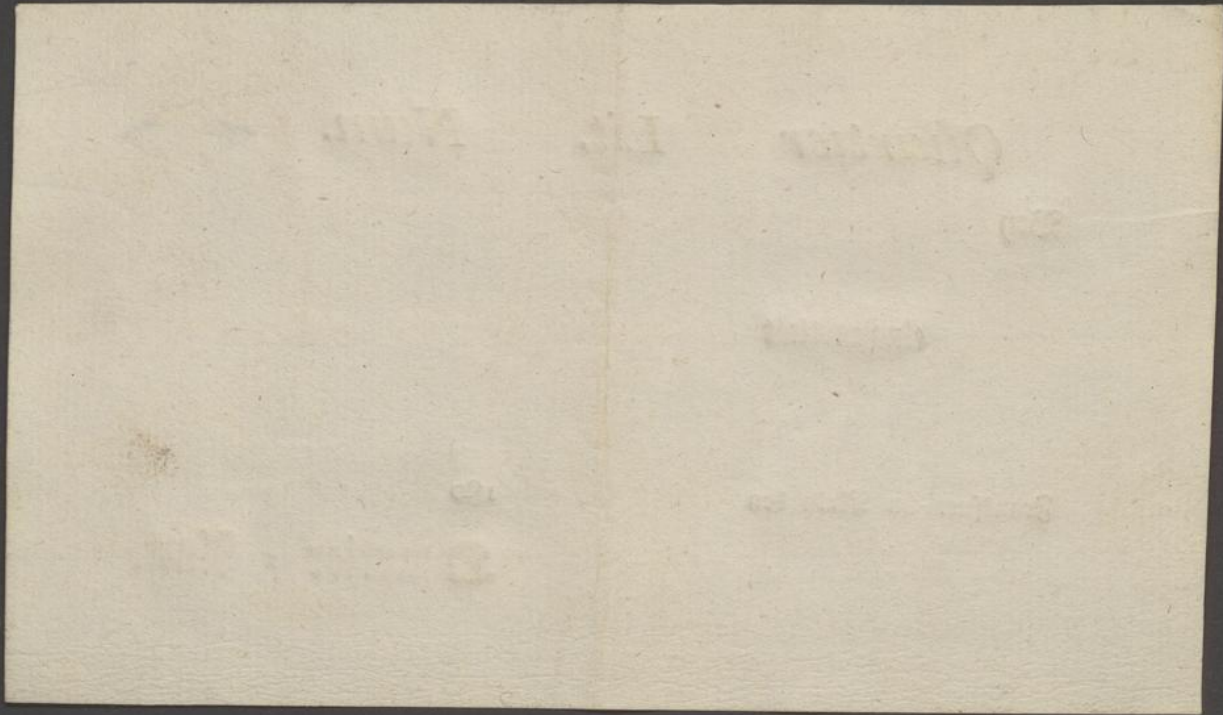
Frankfurt am Main den 1. ^{ten} Januar 1807

Quartier = Amt.
Städt.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



Großschulstr. im 2. Quartier

84

Quartier 4. Lit. D. Num. 159

Bei H. Doctor Lehr

103 einquartiert Grunz' Mann

Frankfurt am Main den 26 Jun 1806

L.
L. H. H. H.

Quartier - Amt.
Münch.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quartus in Mensis

(12)

Admittitur

1788

1788

1788



Hinter der Söhlenerstrasse
Quartier 4. Lit. D. Num. 104

85

Bei Hr. Wilh. Reuß, Spitalmeister

w. einquartiert *2* Mann

In der

Reihe, auf *dem* Tag.

Frankfurt a. M. 1813.

15 July

Quartier-Amt.

Reuß



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



Splunmann

Quartier

A. Lit. D. Num. 10A.



Bei Hr.

Reuss

w. einquartiert

Zunng

Mann

In der

Reihe, auf

unbest
Tag.

Frankfurt a. M. 181

Febr 1

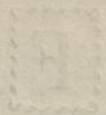
Quartier-Amt.

Quint



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



1771

11

Handwritten scribble or signature in the top right area.

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

Bestimmung
Quartier 4 Lit. 2 Num. 104

Bei Hr. *Reuss Zitelmann*
w. einquartiert *ein* Mann

In der

Frankfurt a. M. 1814.

16 July
Reihe, auf *ein* Tag.

Quartier-Amt.

Maag



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

1771

Quartier-Amt

Unter dem Vestiment
 Quartier 4 Lit. Num. 104

Bei Hr. Reuss

w. einquartiert

ein Mann

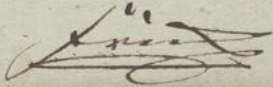
In der

Reihe, auf ^{dem} Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

17 July

Quartier-Amt.





Postnummer
Quartier

Lit.

Num.

104

Bei Hr.

Reuss. Regiment

w. einquartiert

ein Mann

In der

Reihe, auf *dem* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

18 July

Quartier-Amt.

Müller



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quintus
L. I.
L. II.
L. III.
L. IV.
L. V.
L. VI.
L. VII.
L. VIII.
L. IX.
L. X.

für den ⁹⁰ ~~104~~ Quartier 4 Lit. 2 Num. 104.

Bei Hr. Kunst, Goldschmied
w. einquartiert ~~ein~~ Mann

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Aug. 3

Reihe, auf ^{zur} Tag.

Quartier-Amt.

Müller.



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quintus

11

11

11

11

11

11

11

11

11

97
94 Kaufmännengasse
Quartier 4 Lit. D Num. 158

Bei Hr. Dr. Gassmann

w. einquartiert

mit Mann

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Reihe, auf dem Tag.

Aug. H.

Quartier-Amt.

Maag



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

hinter d. Pflanzhaus

Quartier 4 Lit. D Num. 104.

Bei Hr. Lumb.

w. einquartiert *nun* Mann 1.

In der

Reihe, auf *Am Tag.*

Frankfurt a. M. 1814.

Stiefel S.

Quartier-Amt.

Hof



fr. Sestimanus

Quartier 4 Lit. D Num. 104.

Bey Hr. *van* Senckenberger Stiftung
w. einquartiert *Kruse* Mann *C.*

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Aug. 10.

Reihe, auf *aus* Tag.

Quartier-Amt.

franz



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

94
Pflanzhaus
Quartier 4 Lit. D. Num. 104.

Bei Hr. Senkenberger Hinkung

w. einquartiert Puff Mann 6.

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Aug. 17.

Reihe, aufzuzug Tag.

Quartier-Amt.

Müller



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Blimmun
Quartier N. Lit. D. Num. 104

95

Ben Hr. *Ind* *Van* *un* *br* *un* *g* *h* *e* *r* *W* *i* *l* *t*
w. einquartiert *Ind* *un* *g* *h* *e* *r* *M* *a* *n* *n* *C*

In der *26* *te* *A* *u* *g* *u* *s* *t* *W* *e* *t* *t* *e*, auf *u* *n* *d* *e* *r* *T* *a* *g*.
Frankfurt a. M. 1814.

Quartier-Amt.

Es *h* *a* *a* *n* *g*



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



Finster des Bestimmten
Quartier **A. Lit. D. Num. 10A.**

Bei **Hr. Ferd. Durlanbraggsch** Wirt

w. einquartiert *Tagel* Mann **C.**

ein Mann, Frau und vier Kinder.

In der

Reihe, auf *unbey* 1. Lage.

Frankfurt a. M. 1814.

Augl. 29.
unbey. D. 19. Dec.

Quartier-Amt.
Paag





97
Pflinmann
Quartier A. Lit. D, Num. 159.

Bey Hr. Dr. Grasemann

w. einquartiert

Lin

Mann

L. Lönne

In der

Reihe, auf *imh* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

fabr. 3.

Quartier-Amt.

M. Hoff



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quittung

von

an

18

in

aus

an

an

Quittung



Stamm

Quartier A. Lit. *D* Num. 104.

Bei Hr. *Reuss*

w. einquartiert

fünf Mann *5.*

In der

Reihe, auf *Stamm*

Frankfurt a. M. 1814.

Febr. 12.

Quartier-Act.

Rücker



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

F 15^a 14. Drey Tage
v. Feinbock
prof. Ulbricht Druck & Verl.
v. Feinbock

5

gr. Spinnfäden 2000/2
Quartier 4 Lit. 2 Num. 158. 99

Bei Hr. Dr. Grotzschmann
w. einquartiert 11 Mann

In der

Reihe, auf

Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

18 Febr.

Quartier-Amt.

Maag



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Siebold's. Postamt
Quartier 4 Lit. B. Num. 104. 100

Bei Hr.

Rumpf

wo einquartiert

in

Mann

1.

In der

Frankfurt a. M. 1814.

Muz L.

Reihe, auf 3. 11. Tag.

Quartier-Amt.

Stoff



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

1736 am 17ten
Weydenbach

65 1/4 No. 1 in Kay.

Hydrogoni.

1736 am 17ten
Weydenbach

101
Nimmann
Quartier A Lit. I, Num. 10A

Ben. Hr. Jud. Sussenberg'sche Wirt
w. einquartiert
Sussmann Mann C.

In der

Frankfurt a. M. 1814.

März 3.

Reihe, aufzunehm. Tage

Quartier-Amt.

Spaag



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

UNIVERSITÄT

102
Hinter der *Stimmer*
Quartier 5 Lit. C Num. 10A.

Bei Hr. *Reuss* *Verwalter*
w. einquartiert *zwei* Mann *A.*

In der

Frankfurt a. M. 1814.

May 5.

Reihe, auf *zug* Tag.

Quartier-Amt.

Haag



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Hinrichs No. 11
Quartier A Lit. D. Num. 104.

703

Bey Hr. Reup

w. einquartiert

Ein

Mann

J. Kurtzwey

In der

Reihe, auf III Tag.

Frankfurt a. M. 1814

May 5.

Quartier-Amt.

Nürnberg



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Quantität
LIII
Kilogramm

200 27

2000

10. 10. 10. 10.

200 27

200 27

200 27

Quantität

~~Verzeichnis~~
Quartier A Lit. D Num. 104.

Bei Hr. *Senkenberger* Stiftung

w. einquartiert *Zwölf* Mann *12.*

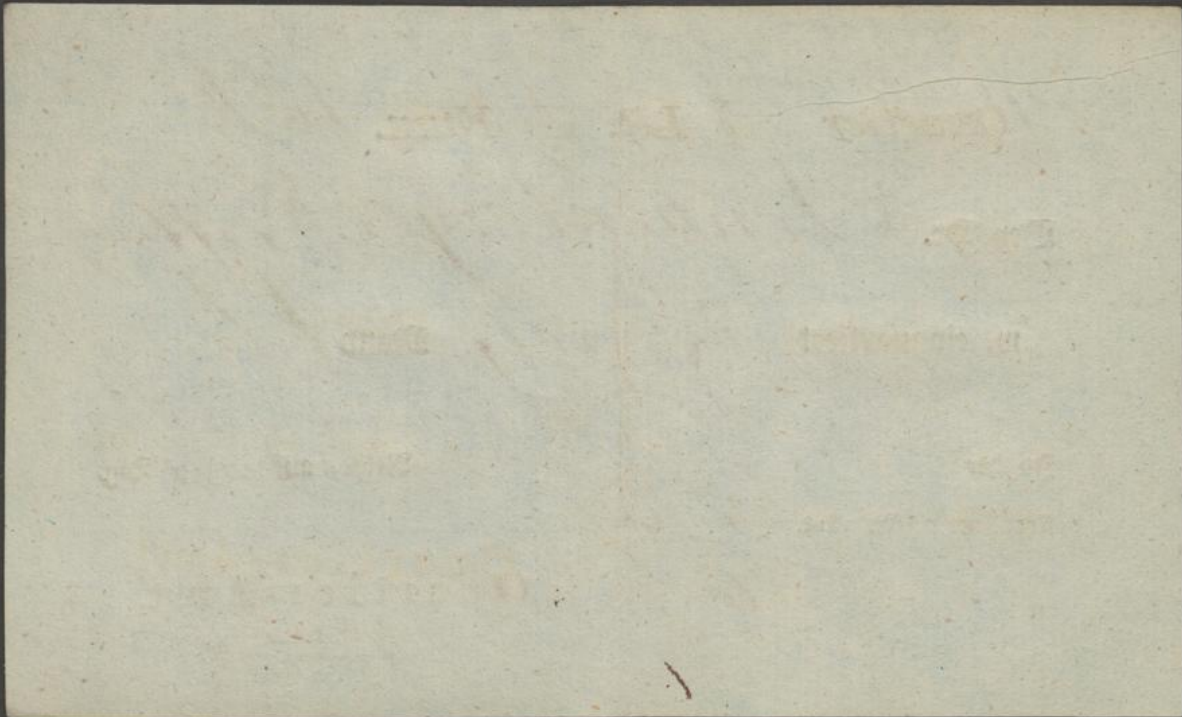
In der

Reihe, auf *11* Tag.

Frankfurt a. M. 1814. *25 may*
26

Quartier-Amt.

Junz



105
großm. Hofmeisterhaus
Quartier 4 Lit. & Num. 158.

Bei Hr. D^r Georg Dürer

w. einquartiert ~~.....~~ Mann

In der

Reihe, auf ~~.....~~ Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

25. Maij

26

Quartier-Amt.

Freit



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

165
für das Bestimmung
Quartier H. Lit. D. Num. 10A.

Bei Hr. Dr. *Dr. Dr. Dr.*

w. einquartiert *11111111* Mann *1*.

In der

Reihe, auf *min* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

23 May
26

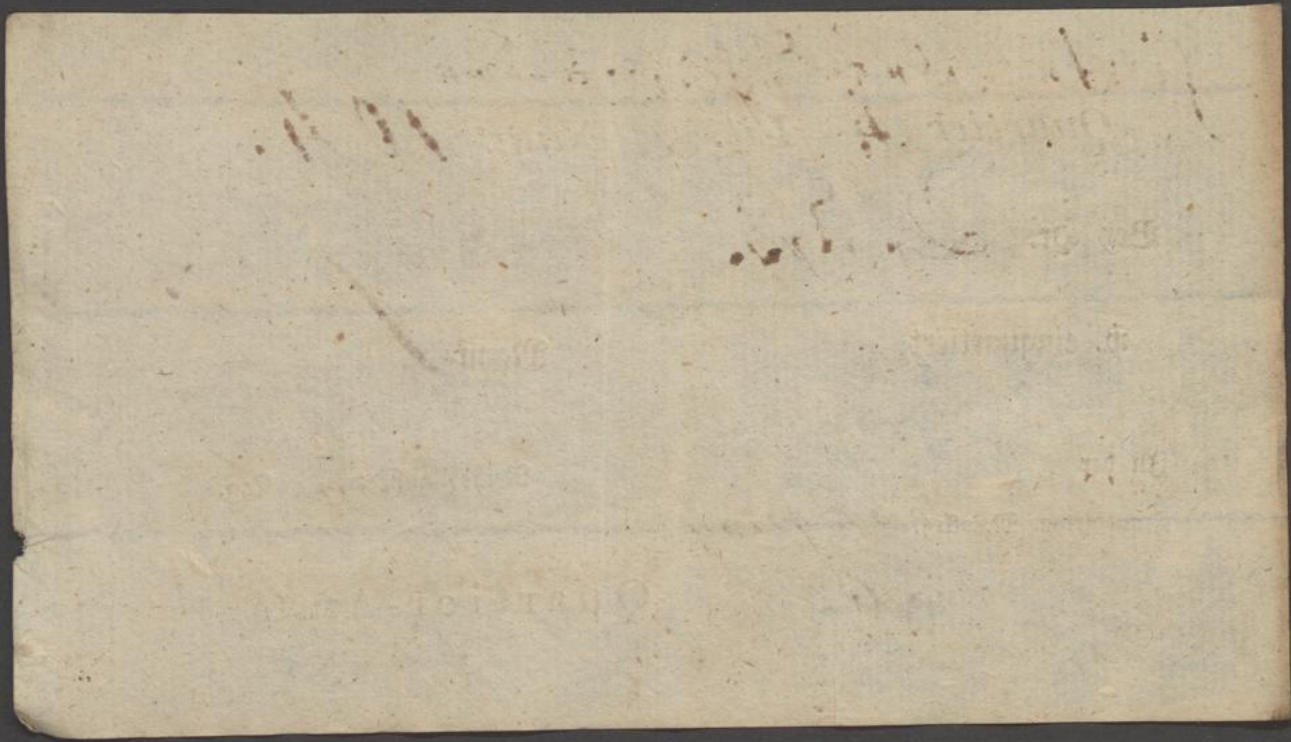
Quartier-Amt.

für



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main



W. H. C. C. C.
 Quartier 4 Lit. D Num. 104

Bei Sr. Durchlauchtigen Fürstlichen
 Hoheit

w. einquartiert

Leutnant

Mann

In der

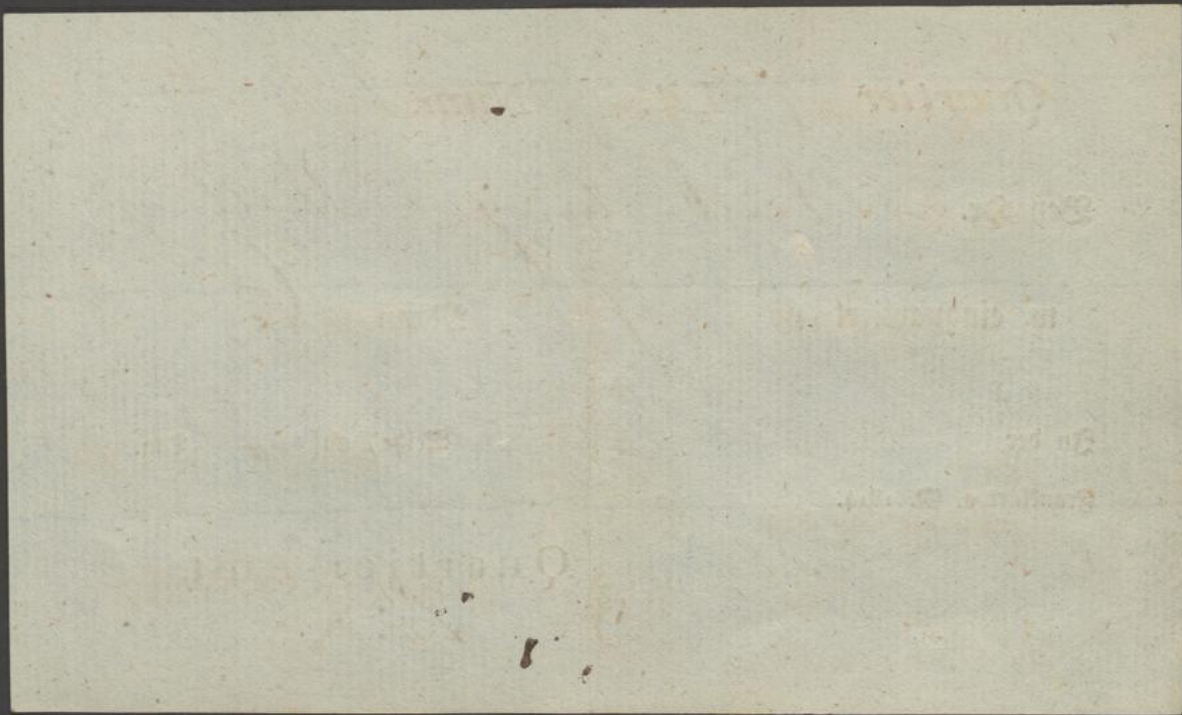
Reihe, auf *un* Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

May 21

Quartier-Amt.

Leutnant



Sindes. J. Pflimanns

Quartier 4 Lit. I Num. 104.

Bei Hr.

Dumß.

w. einquartiert

fünf

Mann

1.

In der

Reihe, auf ~~am~~ Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

May 31

Quartier-Amt.

fünf

gd. Pfenningsberg

Quartier 4 Lit. D Num. 158.

Ben Hr. D^r Graßmann.

w. einquartiert zwei Mann 1.

In der

Reihe, auf 11 Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

Jung 1.

Quartier-Amt.

Wille

Quartier-Amt

1772

1772

1772

1772

1772

1772

1772

Quartier-Amt

Frankfurt am Main 10⁹
Quartier 4 Lit. Num. 104

Bei Hr. Senckenberg's Stift
w. einquartiert sechs Mann

In der

Reihe, auf ~~dem~~ Tag.

Frankfurt a. M. 1814.

3 Juny

Quartier-Amt.

Frankfurt



UB

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

